



BEUC Memorandum für die dänische Präsidentschaft

Wer wir sind

Der Europäische Verbraucherverband BEUC (Bureau Européen des Unions de Consommateurs) ist der Dachverband von 42 unabhängigen nationalen Verbraucherverbänden aus 31 europäischen Ländern. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Interessen der europäischen Verbraucher zu vertreten und uns bei den Entscheidungsträgern der EU in allen Bereichen des Verbraucherschutzes im Sinne der strategischen Schwerpunktsetzung unserer Mitglieder stark zu machen.

Forbrugerrådet, der Dänische Verbraucherrat, ist unser dänisches Mitglied und im Vorstand von BEUC vertreten. Außerdem stellte Forbrugerrådet für viele Jahre den Präsidenten von BEUC.

Zu den BEUC-Mitgliedern gehören:

Österreich: Verein für Konsumenteninformation – VKI; Arbeiterkammer – AK
Belgien: Association Belge des Consommateurs – Test Achats/Test Aankoop
Bulgarien: Bulgarian National Association Active Consumers – BNAAC
Kroatien: Croatian Union of the Consumer Protection Associations – Potrosac
Zypern: Cyprus Consumers' Association
Tschechische Republik: Czech Association of Consumers – TEST
Dänemark: Forbrugerrådet – FR
Estland: Estonian Consumers' Union – ETL
Finnland: Kuluttajaliitto – Konsumentförbundet ry; Kuluttajavirasto
Frankreich: UFC – Que Choisir; Consommation, Logement et Cadre de Vie – CLCV; Organisation Générale des Consommateurs – OR.GE.CO
Deutschland: Verbraucherzentrale Bundesverband – VZBV; Stiftung Warentest
Griechenland: Association for the Quality of Life – E.K.PI.ZO; Consumers' Protection Centre – KEPKA; General Consumers' Federation of Greece – INKA
Ungarn: National Association for Consumer Protection in Hungary – NACPH
Island: Neytendasamtökin – NS
Irland: Consumers' Association of Ireland – CAI
Italien: Altroconsumo; Consumatori Italiani per l'Europa – CIE
Lettland: Latvia Consumer Association – LPIAA
Luxemburg: Union Luxembourgeoise des Consommateurs – ULC
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Consumers' Organisation of Macedonia – OPM
Malta: Ghaqda tal-Konsumaturi – CA Malta
Niederlande: Consumentenbond – CB
Norwegen: Forbrukerrådet – FR
Portugal: Associação Portuguesa para a Defesa do Consumidor – DECO
Polen: Polish Consumer Federation National Council – FK; Association of Polish Consumers – SKP
Rumänien: Association for Consumers' Protection – APC
Slowakische Republik: ZSS – Association of Slovak Consumers
Slowenien: Zveza Potrošnikov Slovenije – ZPS
Spanien: Confederación de Consumidores y Usuarios – CECU; Organización de Consumidores y Usuarios – OCU
Schweden: The Swedish Consumers' Association
Schweiz: Fédération Romande des Consommateurs – FRC
Vereinigtes Königreich: Which?; Consumer Focus

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: BEUC fordert die dänische Präsidentschaft zur Förderung einer verbraucherfreundlichen EU-Politik auf	7
Horizontale Fragestellungen	9
I. Neubelebung des Binnenmarktes	9
II. E-Commerce	10
Verbraucherverträge	12
I. Europäisches Vertragsrecht.....	12
II. Pauschalreiserichtlinie und Gesetzgebung bezüglich der Fluggastrechte	14
III. Unlautere Handelspraktiken	15
Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Verbraucher	17
I. Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche.....	17
II. Alternative Streitbeilegung.....	18
Digitales Umfeld und Telekommunikation	19
I. Netzneutralität	19
II. Datenschutz	20
III. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	21
IV. Kollektive Verwaltung von Urheberrechten in Europa	22
V. Überarbeitung der Roaming-Verordnung	23
Finanzdienstleistungen	24
I. Sicherungssysteme	24
II. Verbesserung des Anlegerschutzes: PRIPs, OGAW, Finanzmarktrichtlinie & Versicherungsvermittlungsrichtlinie	25
III. Richtlinie für Hypothekarkredite	27
IV. Transparenz und Vergleichbarkeit von Bankgebühren.....	28
V. Verbesserung der Finanzaufsicht	29
Energie und Nachhaltigkeit	30
I. Energieeinsparrichtlinie	30
II. Intelligente Netze / Zähler (Einführung intelligenter Technologien)	31
Sicherheit	33
I. Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit	33
II. Nanotechnologien und Nanomaterialien	34
III. Chemikalien, die einen Einfluss auf das Hormonsystem ausüben.....	36
Lebensmittel	38
I. Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben	38
II. Klonen und neuartige Lebensmittel.....	39
III. Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ('PARNUTS') ..	40
Gesundheit	42
I. Patienteninformationen.....	42
II. Medizinische Geräte	43
III. E-Health	44
IV. Aktives und gesundes Altern	45

BEUC fordert die dänische Präsidentschaft zur Förderung einer verbraucherfreundlichen EU-Politik auf

Die nächste Präsidentschaft der Europäischen Union, die im Januar 2012 beginnt, wird mit einer Reihe äußerst wichtiger Initiativen konfrontiert, die in den Institutionen anhängig sind oder bald auf der Tagesordnung des Rates der Europäischen Union landen werden. Wir hoffen, dass Dänemark, das die nächste Präsidentschaft übernehmen wird, dem Schutz sowie den Interessen der Verbraucher einen hohen Stellenwert auf seiner politischen Agenda einräumen wird. Das Vertrauen der Verbraucher ist die Grundlage für eine wachsende und florierende Wirtschaft in Europa. Ihr Vertrauen sorgt für Wachstum und sie belohnen gute Geschäftspraktiken.

Da die Richtlinie über Rechte der Verbraucher erst im Herbst 2011 offiziell verabschiedet wird, übt die Kommission jetzt Druck für eine zusätzliche und wesentlich weiter reichende Maßnahme zur Standardisierung von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern aus: ein 'optionaler' Vorschlag für ein **europäisches Vertragsrecht** wurde im Oktober 2011 vorgestellt. BEUC steht einem solchen Instrument nicht positiv gegenüber, ebenso wenig wie die meisten Wirtschaftsverbände. Wir glauben, dass dieser Vorschlag keinen Mehrwert bieten wird, sondern einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Binnenmarktes sowie auf das Vertrauen der Verbraucher, sich in grenzüberschreitenden Transaktionen zu engagieren, ausüben wird. Unserer Meinung nach ist die Gefahr sehr groß, dass die Händler den Verbrauchern eine optionale Initiative im europäischen Vertragsrecht aufdrängen würden, so dass diese weniger geschützt wären.

Wir fordern daher die dänische Präsidentschaft dazu auf, eine echte Debatte mit allen Interessensgruppen zu beginnen und sorgfältig zu bewerten, ob eine Notwendigkeit besteht, dieses Instrument einzuführen, vor dem Hintergrund, dass die geplante Verbraucherrechtsrichtlinie in Kürze eingeführt wird, sowie unter Berücksichtigung der möglichen negativen Auswirkungen der Einführung eines solchen Instrumentes für die Verbraucher und die Verbraucher-Gesetzgebung in Europa.

Verbraucherorganisationen erwarten die Gesetzgebungsvorschläge der Kommission über **Alternative Streitbeilegung** (ADR). Die ins Auge gefassten Verbesserungen des Zugangs europäischer Verbraucher zu ADR-Mechanismen würden günstige und wirksame Lösungen für Streitigkeiten einzelner Verbraucher liefern. Nur wenn wirksame und kostengünstige Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden, können Verbraucher von den ihnen gewährten Rechten auch Gebrauch machen.

Im Gegenzug bedauert BEUC zutiefst, dass die **Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche** auf europäischer Ebene den Verbrauchern weiter verschlossen bleibt, so dass sie in zahlreichen Situationen, in denen eine große Anzahl an Verbrauchern betroffen sind, mit leeren Händen dastehen und Unternehmen illegale Profite einstreichen können. Dies kann nicht einfach durch eine Verbesserung des ADR-Systems abgestellt werden. Im Bereich der Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche wurde bereits viel geleistet und wir fordern den Rat dazu auf, die Einführung eines Gesetzesvorschlag zur kollektive Rechtsdurchsetzungen zum Wohl der Bürger in Europa zu unterstützen.

Während der dänischen Präsidentschaft wird die **Hypothekenkredit-Richtlinie** ganz oben auf der Tagesordnung des Rates und des Parlamentes stehen. Die Aufnahme eines Darlehens für den Kauf oder Bau von Wohneigentum ist für die meisten Menschen die wichtigste finanzielle Entscheidung in ihrem Leben. Viele Darlehensnehmer in ganz Europa haben ein schlechtes Geschäft gemacht oder waren unzureichend geschützt. Wir fordern die dänische Präsidentschaft auf, gewährleisten zu helfen, dass Kreditgewährungspraktiken

verantwortungsvoller werden, dass schlechte Produkte vom Markt verbannt werden und dass die Beratung der Verbraucher den gesamten Markt berücksichtigt und keine Irreführung durch Interessenskonflikte erfolgt.

Im Januar 2012 erwarten wir einen Vorschlag für die Überarbeitung der **Datenschutzrichtlinie**. Wir hoffen, dass diese ein hohes Ausmaß an Schutz für Personendaten und die Privatsphäre bieten und unsere wichtigsten Forderungen widerspiegeln wird, nämlich die Notwendigkeit der Stärkung der Rechte der Privatsphäre der Dateneigentümer als Standardeinstellung, die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Information über Verletzungen des Datenschutzes und die Notwendigkeit einer konsequentere Vollstreckung der bestehenden Gesetzgebung. Wir hoffen, dass die Arbeit der dänischen Präsidentschaft einen Beitrag zur Bewältigung der Hausforderung leisten wird, die Privatsphäre in der digitalen Welt zu schützen.

Es ist wesentlich für Patienten, Zugang zu objektiven und korrekten Informationen über Arzneimittel, Behandlungen und Krankheiten zu erhalten, und dass sich diese darauf verlassen können, keine getarnten Marketinginformationen zu erhalten. Wir ersuchen die dänische Präsidentschaft, uns bei der Erreichung dieses Ziels zu unterstützen, wenn die Vorschläge über **Patienteninformationen** der Europäischen Kommission, die im Oktober 2011 lanciert wurden, besprochen werden.

In Bezug auf Lebensmittelsicherheit wird die dänische Präsidentschaft den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Rahmengesetzgebung über **Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ('PARNUTS')** behandeln. Wir hoffen, dass sich die Präsidentschaft für die Gewährleistung einsetzen wird, dass diese Überarbeitung zu höherer Sicherheit und Schutz für europäische Verbraucher führen wird.

Der Vorschlag für eine **Energieeffizienzrichtlinie** wird derzeit im Europäischen Parlament und Rat diskutiert. Energieeffizienz ist einer der kosteneffizientesten Wege zur Reduzierung der Energiekosten, und somit zur Verbesserung der Liefersicherheit und Reduktion von Kohlenstoffemissionen. Wir appellieren an die dänische Präsidentschaft, die Diskussion über diese Initiative solcherart zu leiten, dass gewährleistet wird, dass die Energieeffizienz-Maßnahmen den Anforderungen der Verbraucher entsprechen, möglichst kosteneffizient sind und von den richtigen Anreizen unterstützt werden.

Zum Schluss hoffen wir, dass die dänische Präsidentschaft das Thema Chemikalien in Verbraucherprodukten, vor allem Chemikalien die einen Einfluss auf das Hormonsystem ausüben, in den Vordergrund rücken wird. Die tägliche Bloßstellung europäischer Verbraucher an verschiedene Chemikalien ist eine große Besorgnis und muss dringend reduziert werden.

Neben diesen für die Verbraucher wichtigen Bereichen haben wir in diesem Memorandum weitere wichtige Initiativen entsprechend unseren 8 Schwerpunkten ermittelt. Im ersten Halbjahr 2012, in dem die dänische Regierung für die Leitung von Verhandlungen und Debatten über diese Bereiche verantwortlich ist, hoffen wir, dass bei allen diesen Initiativen Fortschritte erzielt werden, die den europäischen Verbrauchern deutlich zum Vorteil gereichen sollen.

Wir wünschen Dänemark eine erfolgreiche Präsidentschaft.

Horizontale Fragestellungen

I. Neubelebung des Binnenmarktes

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat im April 2011 ihre Mitteilung zur Binnenmarktakte veröffentlicht, die 12 vorrangige Maßnahmen für den Binnenmarkt zur „Förderung von Wachstum und Vertrauen“ enthält. Obwohl die Binnenmarktakte wertvolle Initiativen für Verbraucher einschließlich von Maßnahmen zur Alternativen Streitbeilegung und wirksamere Normungsverfahren beinhaltet, war BEUC darüber enttäuscht, dass ein stärker am Verbraucher orientierter Ansatz fehlt, vor allem in Bezug auf den digitalen Binnenmarkt. Ein verbraucherorientiertes Urheberrecht sowie Lösungen für die alltäglichen Sorgen der Onlinekäufer verlangen Europas absolute Aufmerksamkeit, um den Anforderungen der Verbraucher im Binnenmarkt gerecht zu werden. Die Kommission will die entsprechenden Gesetzesvorschläge im Jahr 2011 vorlegen. Ein erstes Bündel dieser vorrangigen Maßnahmen soll bis Ende 2012 durch das Parlament und den Rat verabschiedet werden. „Die Krakau-Erklärung“, verabschiedet vom interinstitutionellen Binnenmarktforum im Herbst 2011, unterstreicht die Wichtigkeit der Förderung von Dialog und Kommunikation mit Bürgern, um Fortschritte bei der Entwicklung des Binnenmarktes zu erzielen.

Unsere Forderungen

- Aus Sicht der Verbraucher ist der Binnenmarkt ein Mittel zum Zweck und kein Selbstzweck. Er muss grundsätzlich in den Dienst der europäischen Verbraucher und Bürger gestellt werden, um sicherzustellen, dass sie sowohl innerhalb ihres Landes als auch EU-weit vertrauensvoll Geschäfte tätigen können.
- Das Europäische Parlament hat in seinem Bericht von 2010 (MdEP Grech) über ‚Die Schaffung eines Binnenmarktes für Verbraucher und Bürger‘ die Kommission gebeten, sich auf „verbraucherfreundliche“ Rechtsvorschriften zu konzentrieren. Von diesem Ansatz sollte sich die Kommission bei der Umsetzung der Binnenmarktakte leiten lassen.
- BEUC hätte einen mehr „ganzheitlichen“ Ansatz bevorzugt, bei dem alle Faktoren berücksichtigt werden, durch die die Verbraucher daran gehindert werden, ohne Einschränkung vom Binnenmarkt zu profitieren, wie zum Beispiel eine verbraucherorientierte Gesetzgebung zum Urheberrecht sowie Lösungen für die alltäglichen Sorgen der Onlinekäufer. Die europäischen Institutionen sollten diese Herausforderungen ebenfalls zur Priorität machen.
- Die Kommission sollte dem Parlament und dem Rat einmal jährlich darüber Bericht erstatten, wie die Gesamtziele ihrer Binnenmarktpolitik umgesetzt wurden und insbesondere wie sich diese für die Verbraucher ausgezahlt haben. Der besondere Fokus auf der Berichterstattung über die Ergebnisse für die Verbraucher sollte dafür sorgen, dass die Sicht der Verbraucher von Beginn an und systematisch berücksichtigt wird.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zur Binnenmarktakte – [BEUC-Antwort](#) (x/2011/023)
- [Brief](#) an Kommissar Dalli „A Single Market Act for Consumers“ (x/2010/091)

Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu

II. E-Commerce

Hintergrund

Die Entwicklung des Onlinehandels, sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene, könnte einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 leisten, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft fördern und die Wahlmöglichkeit sowie das Wohl der Verbraucher verbessern. Die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Daten zeigen jedoch, dass nur ein Drittel der Verbraucher in Europa Einkäufe im Internet getätigt haben und nur 7% davon in anderen Ländern.

Damit der E-Commerce sein Wachstumspotential voll ausschöpfen kann, muss die EU konkrete Maßnahmen in Bezug auf auftretende Probleme einleiten, mit deren Hilfe das Vertrauen der Verbraucher gestärkt wird.

Im November 2011 wird erwartet, dass die Europäische Kommission einen Aktionsplan in Bezug auf den E-Commerce verabschieden wird, der die wichtigsten Bereiche enthält, in denen Handlungsbedarf von Seiten der EU besteht, während gleichzeitig bestimmte Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie klargestellt werden. Der Aktionsplan sollte sich auf den Aufbau eines gut funktionierenden und vernetzten Marktes für E-Commerce konzentrieren, in dem Wachstum und Innovation durch den Zugang und das Wohl der Verbraucher gefördert werden.

Unsere Forderungen

- Die wahren Probleme, mit denen der grenzüberschreitende Handel konfrontiert wird, müssen durch das Sammeln von Beweisen und die Rücksprache mit allen Interessengruppen festgestellt werden.
- Der Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission über Europäisches Vertragsrecht wird nicht dabei helfen, den grenzüberschreitenden E-Commerce anzukurbeln. Stattdessen sollte die Kommission Möglichkeiten prüfen, die weniger in die Verbraucherrechte eingreifen und für Unternehmen praktikabler sind, wie zum Beispiel die Annahme ‚europäischer Modellverträge‘.
- Die Einhaltung und Durchsetzung von Artikel 20.2 der Dienstleistungsrichtlinie, der eine territoriale Diskriminierung bei der Leistung von Diensten aufgrund der Nationalität und/oder des Wohnortes von Verbrauchern untersagt, sollte sichergestellt werden.
- Der derzeitigen Zersplitterung des Marktes für Online-Inhalte sollte durch gebietsübergreifende Lizenzen, die Annahme zukunftsorientierter Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts sowie die Reformierung des Systems für Urheberrechtsabgaben begegnet werden.
- Die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Haftungsfreistellung von Anbietern von Internet-Diensten (Artikel 12-15 der E-Commerce-Richtlinie) sollten beibehalten und auf Anbieter von Web 2.0-Diensten ausgeweitet werden.
- Es sollte ein hoher Grad des persönlichen Datenschutzes sichergestellt werden, wobei ein grenzüberschreitender Austausch für die Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie ermöglicht wird.
- Die Durchsetzung geltender Gesetze muss verbessert und der Zugang der Verbraucher zu wirksamen Mechanismen für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, unter anderem einschließlich von Gruppenklagen, sichergestellt werden.
- Online-Systeme zur Streitbeilegung sollten mit den Grundsätzen der bestehenden EU-Empfehlungen zur Alternativen Streitbeilegung übereinstimmen.

Dokumente

- Konsultation der Europäischen Kommission zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie – [BEUC-Antwort](#) (x/2010/078)

Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu

Verbraucherverträge

I. Das gemeinsame europäische Vertragsrecht für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern

Hintergrund

Ein Vorschlag für eine Regelung zur Einführung eines 28. Regimes für europäisches Vertragsrecht, das Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern (b2c) abdeckt, wurde von der Europäischen Kommission im Oktober 2011 verabschiedet. Es besteht aus einem selbständigen Set von Vorschriften, die von den Parteien als rechtliche Basis für den Vertrag 'gewählt' werden können. Dadurch würde das verbraucherspezifische Regime des internationalen Privatrechts (die Rom-I-Verordnung) außer Kraft gesetzt und somit die Anwendung der entsprechenden nationalen Regelungen, einschließlich obligatorischer Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher, aufgehoben.

BEUC ist gegen die Einführung eines 28. Regimes für Verbraucherverträge. Es besteht kein Bedarf, von den traditionellen Verordnungen im Vertragsrecht für Verbraucher abzuweichen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Verbraucherrechtsrichtlinie im Oktober 2011 verabschiedet wurde, welche die Harmonisierung der wichtigsten Elemente von Verbraucherverträgen erheblich erhöht, vor allem in Bezug auf die meisten relevanten grenzüberschreitenden Verkaufsmethoden: Fernabsatz-Verträge (meistens online). Die Verbraucher sind wesentlich besser durch solide gesetzliche Rechte geschützt, die im nationalen Recht verankert sind, als durch eine optionale Maßnahme, die ihnen durch die Händler auferlegt oder vorenthalten wird. Dieses 28. vertragsrechtliche Regime würde die Anwendung nationaler obligatorischer Verbrauchervorschriften verdrängen und in seiner endgültigen Form geringere Schutzstandards anregen als jene, die derzeit in vielen Ländern gelten. Dadurch hätten die Händler die Wahl, welcher Grad des Schutzes den Verbrauchern gewährt würde. Zudem wäre es für die Verbraucher und Unternehmen verwirrend, sich mit unterschiedlichen vertragsrechtlichen Regimen (nationale und europäische Gesetze) zu beschäftigen, so dass der grenzüberschreitende Handel sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmen nicht einfacher sondern stattdessen komplizierter und teurer würde.

Unsere Forderungen

- Vor dem Eintritt in beliebige Diskussionen oder Verhandlungen über den Vorschlag einer Verordnung über ein gemeinsames europäisches Vertragsrecht sollten die europäischen Gesetzgeber gründlich überlegen, ob überhaupt eine Notwendigkeit für diese sehr teure und zeitraubende Initiative besteht, und ob deren Ziel der Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels zwischen Unternehmen und Verbrauchern nicht durch viel bessere, günstigere und raschere Mittel erreicht werden kann, unter Anwendung weniger aufdringlicher Maßnahmen, wie beispielsweise der Entwicklung europäischer Musterverträge und einer raschen Umsetzung der vor kurzem verabschiedeten Verbraucherrechtsrichtlinie.
- Die Folgenabschätzung der Kommission für das vorgeschlagene europäische Vertragsrecht bietet keinen gut fundierten Beweis, dass das Verbrauchervertragsrecht eine signifikante Barriere für den Handel darstellt. In der Tat teilten gemäß den eigenen Daten der Kommission nahezu 80% der Händler mit, dass ein harmonisiertes EU-Verbrauchergesetz "wenig oder keinen Unterschied für ihren grenzüberschreitenden Handel" darstellen würde (Flash Eurobarometer, #300). Wir appellieren an die

Gesetzgeber, die Methoden und Schlussfolgerungen der Folgenabschätzung der Kommission sorgfältig zu analysieren und offen zu diskutieren.

- Umfassende Forschungsarbeiten über die tatsächlichen Hindernisse für grenzüberschreitenden Handel zwischen Händlern und Verbrauchern fehlen nach wie vor. Solche Belege sollten zunächst beschafft und mit den Hauptakteuren diskutiert werden.
- Die grundlegende Prämisse der Kommission, dass Unterschiede in nationalen Verbraucherverträgen der Grund für hohe rechtliche Konformitätskosten sind, die ein Unternehmen daran hindern, grenzüberschreitend zu handeln, leitet sich aus einer unvollständigen rechtlichen Auslegung der Rom-I-Verordnung ab: Die Kommission berücksichtigt nicht, dass sich Unternehmen gemäß aktueller Rechtsvorschriften nicht im Vorhinein den Rechten der 26 anderen Mitgliedsstaaten anpassen müssen, sondern dass sie ihr bevorzugtes Vertragsrecht als Basis für einen grenzüberschreitenden Vertrag mit einem ausländischen Kunden wählen können. Infolgedessen ist die Folgenabschätzung der Kommission fehlerhaft und muss noch einmal von vorne begonnen werden.
- BEUC könnte eine „Toolbox“-Initiative für das europäische Vertragsrecht befürworten, solange die Basis für die Verbraucher-Gesetzgebung nicht nur aus dem Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens besteht, sondern auch aus einem Paket stärker verbraucherorientierter Regeln, die speziell an die Bedürfnisse der heutigen Verbraucher angepasst wurden.
- Anstelle der Begründung einer neuen Ära optionaler regulativer EU-Tools, die ungeeignet für Verbraucherverträge sind, fordern wir die Europäische Kommission auf, mit der Harmonisierung und Modernisierung des Verbraucherrechts auf traditionellen Wegen fortzufahren, unter Verwendung entsprechender voller und minimaler Harmonisierungstechniken, und die Überarbeitung des Verbraucherrechts *Besitzstand*, wie ursprünglich ins Auge gefasst, zu vervollständigen.

Dokumente

- [Gemeinsamer Brief](#) mit KMUs an den Rat der Europäischen Union: BEUC /UEAPME-Schreiben an die Ständigen Vertreter (x/2011/113).
- BEUC kommentiert einige Elemente der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission über die vorgeschlagene Verordnung für ein gemeinsames europäisches Vertragsrecht (x/2011/110)
- Konsultation über das Grünbuch der Europäischen Kommission über das Europäische Vertragsrecht, [BEUC-Antwort](#) (X/2011/008)
- Schreiben an Fr. Le Bail, Generaldirektorin der GD Justiz vom [17/09/2010](#)(x/2010/90) und vom [27/10/2010](#) (x/2011/088)
- Vorläufige Stellungnahme von BEUC für die von der Europäischen Kommission eingesetzte Expertengruppe zum Europäischen Vertragsrecht: [Teil I](#) (x/2011/015); [Teil II](#) (x/2011/086); [Teil III](#) (x/2011/005); [Teil IV](#) (x/2011/015); [Teil V](#) (x/2011/035)

Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu

II. Pauschalreiserichtlinie und Gesetzgebung bezüglich der Fluggastrechte

Hintergrund

In den kommenden Monaten werden von der Europäischen Kommission zahlreiche Initiativen zu Fluggastrechten und Pauschalreisen auf den Weg gebracht.

Im Dezember 2009 hat sich die Europäische Kommission über die bevorstehende Revision der Pauschalreiserichtlinie von 1990 beraten. Das Ziel war und ist, bestehende Vorschriften zu aktualisieren, da sich der Reisemarkt und das Verhalten der Verbraucher - in erster Linie aufgrund von Online-Buchungsmöglichkeiten und Billigfliegern - wesentlich verändert haben. Besonders für den Fall von Insolvenz hat BEUC die Europäische Kommission im Rahmen der Beantwortung ihres Fragebogens darum gebeten, die Verbraucher auch beim Kauf von Nur-Sitzplatz-Tickets (d. h. keine Pauschalreise) zu schützen. Eine Revision dieser Richtlinie ist nun für Herbst 2012 geplant.

Anfang 2010 hat die Europäische Kommission eine Anhörung über eine mögliche Revision der EU-Gesetzgebung bezüglich der Fluggastrechte durchgeführt, in deren Rahmen Lücken und Mängel festgestellt wurden (wie z. B. die Beförderung von Gepäck, die Regelung von Streitigkeiten etc.).

BEUC hat beide Konsultationen beantwortet und dabei die aktuellen Probleme der Verbraucher betont, die in der existierenden Gesetzgebung unzureichend in Angriff genommen werden, ebenso wie die Notwendigkeit eines breiteren, horizontalen und einheitlicheren Ansatzes in Bezug auf die Beförderungsrechte von Verbrauchern.

Im März 2011 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Anwendung von Verordnung 261/2004 in Bezug auf Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen angenommen. Eine öffentliche Konsultation über die Revision dieser Verordnung ist für Ende 2011 angesetzt, mit dem Ziel der Annahme eines Vorschlages im Jahr 2012.

Unsere Forderungen

Zur Pauschalreiserichtlinie

- BEUC befürwortet eine umfassende Revision der Richtlinie, die sowohl „dynamische Pakete“ als auch eigenständige Produkte abdeckt, die momentan nicht von dieser Richtlinie erfasst werden.
- Um zu verhindern, dass die Verbraucher bei auftretenden Problemen von einem Dienstleister zum nächsten geschickt werden, sollte eine gesamtschuldnerische Haftung des Verkäufers und des Reiseveranstalters eingeführt werden.
- Die Preise sollten Pauschalpreise und Fixpreise sein (Verbot von Preisänderungen nach Vertragsabschluss).

Zur Revision der Gesetzgebung bezüglich der Fluggastrechte

- Die auf verschiedene Verordnungen verteilten Rechte und Pflichten sollten in einem Rechtsinstrument zusammengefasst werden, das sich mit den vorvertraglichen, vertraglichen und nachvertraglichen Passagierrechten befasst.
- Umfragen zeigen, dass die Passagiere bei Problemen in Verbindung mit einer Reise oft keine Informationen bekommen; daher sollten die Informationspflichten verschärft werden.

- Die Durchsetzung von Rechten muss verbessert werden: sowohl die öffentliche Durchsetzung (die sich auf alle Rechte bezieht) als auch private Mechanismen zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen (Alternative Streitbeilegung) sollten verstärkt werden.
- Es sollten neue Rechte ergänzt werden: Übertragbarkeit von Tickets, Rücktritt bei Frühbuchungen, Stornierung des Vertrages bei ‚höherer Gewalt‘ und Korrektur von Eingabefeldern bei Onlineabschlüssen. Außerdem sollten die Rechte von Passagieren im Fall von verlorenem oder beschädigtem Gepäck gestärkt werden.
- Es sollte eine Liste mit unlauteren Vertragsklauseln in Flugbeförderungsverträgen erstellt werden.
- Es sollte ein EU-weites Sicherungssystem eingeführt werden, um die Käufer eines Nur-Sitzplatz-Tickets im Fall der Insolvenz einer Fluggesellschaft zu schützen.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zum Schutz der Passagierrechte im Fall von Insolvenz – [BEUC-Antwort](#) (x/2011/048).
- Synthese der Einwände des BEUC im Hinblick auf Fluggastrechte in der EU (x/2011/70)
- Öffentliche Konsultation über Fluggastrechte – [BEUC-Antwort](#) (x/2010/013)
- Öffentliche Konsultation über die Pauschalreiserichtlinie – [BEUC-Antwort](#) (x/2010/008)

Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu

III. Unlautere Handelspraktiken

Hintergrund

Die Richtlinie 2005/29/EG über Unlautere Handelspraktiken (UCPD) war die erste horizontale Verbrauchergesetzgebung der EU zur Regulierung unlauterer Marketingpraktiken. Sie basiert auf einem vollen Harmonisierungsansatz, der Mitgliedsstaaten an der Beibehaltung besser schützender nationaler Verbrauchergesetzgebung in diesem Bereich hindert. Mitgliedsstaaten setzten diese bis 2007 um und die Kommission muss jetzt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ersten Bericht über die Anwendung der Richtlinie übermitteln. Zusätzlich zur Bereitstellung einer Übersicht über die Umsetzung der Richtlinie in Mitgliedsstaaten wird der Bericht spezifische Themen anschnitten, wie beispielsweise die Anwendung der Richtlinie bei Finanzdienstleistungen und Immobilienbesitz sowie die Anwendung der Richtlinie in spezifischen regulativen Bereichen, wie z.B. Verkaufsförderung. Die Kommission lancierte im August 2011 eine öffentliche Konsultation und der Bericht wird im ersten Quartal 2012 erwartet. Ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie könnte folgen.

Unsere Forderungen

- Während die Veröffentlichung der UCPD-Datenbank der Kommission ein sinnvoller Schritt ist, würde eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Gewährleistung einer Zusammenfassung aller Vollstreckungshandlungen, die auf Basis dieser Richtlinie gesetzt wurden, eine sinnvolle Entwicklung für die Vergleichbarkeit und Einhaltung der Verbraucherschutzmaßnahmen darstellen.
- Die UCPD wurde vor kurzem von den Mitgliedsstaaten umgesetzt und es ist in diesem Stadium nicht deutlich, welche Auswirkungen dies auf die nationalen Gesetze hat, die möglicherweise aufgrund des vollen Harmonisierungscharakters der Richtlinie verhindert würden. In dieser Hinsicht sollte das Zeitlimit, das in Absatz 5 von Artikel 3 festgelegt

wurde und das Mitgliedsstaaten gestattet, bis Juni 2013 mit der im Vergleich zur Richtlinie mehr restriktiven oder vorgeschriebenen Anwendung nationaler Bestimmungen fortzufahren, erweitert werden.

- Unlautere Handelspraktiken im Bereich der Verkaufsförderung wurden in einer eher begrenzten Art und Weise in der UCPD geregelt (z.B. Aufnahme einiger Verkaufsförderungspraktiken in der schwarzen Liste), im Vergleich zu bestehenden Bestimmungen auf nationaler Ebene. Der volle Harmonisierungscharakter des Anhangs hat Probleme in einigen Ländern geschaffen, die ein allgemeines Verbot bestimmter Praktiken in Bezug auf Verkaufsförderung handhaben. Infolgedessen hat der Europäische Gerichtshof mehrere Bescheide erlassen, die allgemeine Verbote in den Mitgliedsstaaten mit Gesetzgebungen für Praktiken, die nicht im Anhang der Richtlinie 1 enthalten sind, unmöglich machen. Diese Situation stellt bestimmte erworbene Verbraucherrechte in Frage und führt zu einer unsicheren Rechtssituation. Der Anhang der Richtlinie mit verbotenen Praktiken sollte erweitert werden und flexibler sein.
- Die Definitionen der Richtlinie in Bezug auf den "durchschnittlichen" Verbraucher und den "gefährdeten" Verbraucher haben sich als problematisch erwiesen, da sie nicht den Situationen des echten Lebens entsprechen und es ihnen an Flexibilität fehlt, in spezifischen Fällen angepasst zu werden.
- Der unlautere und irreführende Charakter bestimmter Handelspraktiken ist häufig schwer nachzuweisen, aufgrund zu starrer Bedingungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Begriffen in der Richtlinie.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation über die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken - [BEUC-Antwort](#) (x/2011/109).

Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Verbraucher

I. Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche

Hintergrund

Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedsstaaten werden gelegentlich Opfer von fehlerhaften Waren, gefährlichen Dienstleistungen oder sind unlauteren oder wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken ausgesetzt. Klagen einzelner Betroffener sind keine geeignete Lösung, weil die damit verbundenen Prozesskosten deutlich höher ausfallen können als der Schadenersatz, auf den die betroffenen Verbraucher Anspruch haben.

Ein europäisches Gruppenklageverfahren ist von zentraler Bedeutung, um den Verbrauchergruppen die Möglichkeit zu geben, eine Entschädigung für Schäden zu erwirken, die durch ein und denselben Händler entstanden sind, indem ihre Klagen in einer einzigen Klage zusammengefasst werden. Momentan unterscheiden sich die nationalen Systeme in den EU-Mitgliedsstaaten noch erheblich voneinander. Die Integration der europäischen Märkte und der daraus resultierende Anstieg grenzüberschreitender Aktivitäten betonen die Notwendigkeit EU-weiter, einheitlicher Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Im Frühling 2011 führte die Europäische Kommission eine Konsultation mit dem Titel "Towards a Coherent European Approach to Collective Redress" durch. Auch wenn wir diese Initiative begrüßt haben, ist es wohl gemerkt die dritte seit dem Grünbuch 2005 und einem Weißbuch 2008 über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des Wettbewerbsrechtes sowie einem Grünbuch 2008 über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher. Wir glauben, dass es an der Zeit ist, endlich Maßnahmen zu setzen und wir haben hohe Erwartungen an die Kommunikation der Kommission (die Anfang 2012 erwartet wird), um weitere konkrete Schritte der EU darzulegen.

Unsere Forderungen

Ein bindendes Instrument auf Gemeinschaftsebene sollte die Hauptmerkmale darlegen, die bei einem Gruppenklage-Verfahren zu berücksichtigen sind:

- Erfassung aller Bereiche von Verbraucherschäden und Anstreben einer Entschädigung;
- Positionierung der Verbraucherverbände ermöglichen;
- Abdeckung sowohl nationaler als auch grenzüberschreitender Fälle;
- Die Zulässigkeit der Klage liegt im Ermessen des Gerichts;
- Einplanung sowohl von Opt-in- als auch Opt-out-Verfahren;
- Begleitende Maßnahmen zur Information der Verbraucher;
- Regelung außergerichtlicher Verfahren;
- Gerechte Aufteilung von Entschädigungsleistungen;
- Einplanung effizienter Finanzierungsmechanismen.

Dokumente

- [Kollektive Rechtsdurchsetzung Factsheet](#) (x/2011/96)
- Öffentliche Konsultation über die Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche [BEUC-Antwort](#) (x/2011/049)
- [Liste möglicher grenzüberschreitender Fälle](#) (x/2011/011)
- [Länderbericht Kollektive Rechtsdurchsetzung](#) (x/2010/067)
- [Broschüre - 10 Goldene Regeln](#) (x/2008/31)

Weitere Informationen: consumerredress@beuc.eu

II. Alternative Streitbeilegung

Hintergrund

Mechanismen zur Alternativen Streitbeilegung (ADR), in deren Rahmen Streitigkeiten mit Hilfe einer dritten, unabhängigen Partei geregelt werden, können kostengünstige und wirksame Lösungen für Streitigkeiten einzelner Verbraucher liefern. Von daher ist die Alternative Streitbeilegung ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Verbraucher. Die Alternative Streitbeilegung weist jedoch in der EU zurzeit erhebliche funktionale Mängel auf, die beseitigt werden müssen, um den Schutz der Verbraucher und gerechte Verfahren zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission hat die Notwendigkeit einer EU-weiten Alternativen Streitbeilegung anerkannt und diesbezügliche politische Maßnahmen als einen der „Schlüsselbereiche“ der Binnenmarktakte eingestuft. Zwei Gesetzesvorschläge - über Alternative Streitbeilegung und Online-Streitbeilegungssysteme für e-Commerce-Streitsachen werden im Herbst 2011 erwartet. Wir appellieren an die dänische Präsidentschaft, zu gewährleisten, dass der Gesetzgebungsprozess rasch voranschreitet.

Unsere Forderungen

- Die Grundsätze der Empfehlungen der Kommission von 1998 und 2001 in Bezug auf die einvernehmliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten sollten in ein bindendes Instrument übernommen werden.
- Die Einhaltung dieser Grundsätze sollte regelmäßig überprüft werden.
- Unabhängigkeit und Transparenz müssen als Kernelemente der Alternativen Streitbeilegung betrachtet werden.
- Für alle Verbraucherbeschwerden in allen Bereichen sollten geeignete ADR-Verfahren existieren.
- Verbraucher sollten umfangreiche Informationen über Alternative Streitbeilegung erhalten. Diese Informationen sollten von Unternehmen und ADR-Programmen angeboten werden.
- Die Alternative Streitbeilegung muss stets eine Option für den Verbraucher bleiben und keine Pflicht. Außerdem sollte das Ergebnis eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens den Verbraucher nicht daran hindern dürfen, den Fall vor ein Gericht zu bringen. Um jedoch die schwächere Stellung der Verbraucher auszugleichen, könnte das Ergebnis in Bezug auf die Unternehmen als bindend betrachtet werden.
- Es sollte gewährleistet werden, dass gesetzliche Verjährungsfristen während der Dauer des alternativen Streitbeilegungsverfahrens ausgesetzt werden und im Anschluss daran neu beginnen.
- Die Nutzung alternativer Streitbeilegungsverfahren als einzige Lösung bei Massenklagen sollte vermieden werden, die Arbeit an kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren muss weiter fortgesetzt werden.

Dokumente

- [Alternative Streitbeilegung Factsheet](#) (x/2011/096)
- Öffentliche Konsultation zur Alternativen Streitbeilegung, [BEUC-Antwort](#) (x/2011/033)

Weitere Informationen: consumerredress@beuc.eu

Digitale Rechte & Telekommunikation

I. Netzneutralität

Hintergrund

Die Netzneutralität ist einer der Grundpfeiler des Internets; sie hat die Teilnahme der Bürger am gesellschaftlichen Leben, den Zugang zu Informationen und einem vielfältigen Angebot erheblich verbessert, während gleichzeitig Innovationen, das Wirtschaftswachstum und die demokratische Mitbestimmung gefördert werden. Die Neutralität des Internets wird jedoch momentan durch mehrere Akteure gefährdet, wie u. a. Netzbetreiber, die Internetanschlüsse für Endbenutzer bereitstellen.

Die Europäische Union hat die Chance zur Wahrung der Netzneutralität als grundlegendes Regulierungsprinzip im Rahmen der Überarbeitung der Telekom-Vorschriften im Jahr 2009 verpasst. Durch die Anerkennung der Möglichkeit für Netzbetreiber, sich standardmäßig an der Verkehrssteuerung zu beteiligen, hat die EU für eine möglicherweise ungerechte und diskriminierende Verkehrssteuerung im Internet die Tür geöffnet. Die Verabschiedung von Transparenzanforderungen und Vorschriften in Bezug auf die Weitergabe von Informationen kann nicht die alleinige Lösung sein, vor allem nicht in einem Markt, wo der Wettbewerb erheblich durch Hindernisse beim Anbieterwechsel eingeschränkt wird.

Die im April 2011 angenommene Mitteilung der Europäischen Kommission enthielt lediglich allgemeine Grundsätze und keine spezifischen Richtlinien für die Regierungen der einzelnen Mitgliedsländer in Bezug auf die Umsetzung des Telekom-Reformpaketes. In der Zwischenzeit treten eine zunehmende Anzahl an Beeinträchtigungen der Netzneutralität auf EU-Ebene auf.

Unsere Forderungen

- Die Europäische Kommission sollte den Mitgliedsstaaten spezifische Richtlinien in Bezug auf die Umsetzung des Telekom-Reformpaketes zur Verfügung stellen, um eine einheitliche Einführung in ganz Europa zu gewährleisten.
- Die Netzneutralität sollte als grundlegendes Regulierungsprinzip anerkannt werden.
- Die Verbraucher sollten ein Recht haben auf:
 - einen Internetanschluss mit der beworbenen Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit;
 - einen Internetanschluss, der ihnen die Möglichkeit gibt, Inhalte, Dienste und Anwendungen ihrer Wahl zu versenden, zu empfangen und zu nutzen;
 - einen Internetanschluss ohne jegliche Diskriminierung der Art der Anwendungen, Dienste oder Inhalte bzw. ohne eine Diskriminierung aufgrund der Absender- oder Empfängeradresse;
 - Wettbewerb zwischen Netzanbietern sowie Anbietern von Anwendungen, Diensten und Inhalten;
 - Informationen über die von ihrem Netzanbieter verwendeten Netzmanagement-Verfahren.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zur Netzneutralität, [BEUC-Antwort](#) (x/2010/070)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

II. Datenschutz

Hintergrund

Digitale Informationstechnologien und neue Dienste sind zwar für die Verbraucher von Vorteil, stellen aber auch eine große Herausforderung für den Schutz personenbezogener Daten der Verbraucher dar. Die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) führt häufig zu einer weiten Verbreitung gesammelter, gespeicherter, gefilterter, versendeter oder anderweitig festgehaltener Daten. Dadurch nehmen die Datenschutzrisiken um ein Vielfaches zu. Im digitalen Umfeld hinterlässt fast jede Mitteilung einen genauen „Fußabdruck“ und das Sammeln persönlicher Daten ist zur Regel geworden. Über das Internet und mobile Datengeräte können große Mengen personenbezogener Daten gesammelt werden, während Data-Mining-Tools verwendet werden, um das Onlineverhalten von Personen zu verfolgen und ihre Vorlieben zu analysieren.

Die Europäische Kommission überarbeitet die Datenschutzrichtlinie 1995/46, und ein Vorschlag wird im Januar 2012 erwartet. Die neue Rahmenrichtlinie muss verbraucherorientiert sein und gewährleisten, dass die Nutzer die Kontrolle über ihre Privatsphäre behalten. Nicht nur das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon verlangt einen hohen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, der Schutz stellt ebenso eine unerlässliche Bedingung für die Umsetzung der Digitalen Agenda der EU dar, die auf dem Vertrauen der Verbraucher in das digitale Umfeld aufbauen muss. Wir hoffen, dass sich die dänische Präsidentschaft nach besten Kräften darum bemühen wird, dafür zu sorgen, dass die Verhandlungen über diese äußerst wichtige Überarbeitung für einen hohen Grad an Schutz sorgen und das Vertrauen der Verbraucher in Onlinegeschäfte sichergestellt werden.

Unsere Forderungen

- Es sollte ein allgemeiner Transparenzgrundsatz eingeführt werden, der Einsatz von Technologien zur Erhöhung der Transparenz (Transparency Enhancing Technologies, TETs) sollte gefördert werden und die Formulierung von standardisierten Datenschutzhinweisen unterstützt werden.
- Die Einführung einer obligatorischen, horizontalen Meldung von Datenschutzverstößen sollte für schwere Datenschutzverstöße - in Verbindung mit einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit - in Betracht gezogen werden.
- Es sollten spezielle Verfahren zur Ausübung des Rechtes, personenbezogene Daten abzurufen, zu korrigieren und zu löschen, eingeführt werden.
- Die konsequente Umsetzung des Rechtes auf Vergessen und des Rechtes auf Datenportabilität muss sichergestellt werden.
- Die Regeln in Bezug auf aussagekräftige Einverständniserklärungen unter Beteiligung aller betroffenen Interessengruppen sollten geklärt werden.
- ‚Privacy by Design‘ sollte als ausdrücklicher, obligatorischer Grundsatz eingeführt werden und die Verwendung von Technologien zum Schutz der Privatsphäre gefördert werden.
- Es sollten Regelungen in Bezug auf eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Unternehmen und einer dritten Partei bei Verstößen eingeführt werden.
- Das EU-Datenschutzrecht sollte dann Anwendung finden, wenn Leistungen für EU-Bürger in Übereinstimmung mit den durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe festgelegten Kriterien erbracht werden.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zum Datenschutz, [BEUC-Antwort](#) (x/2011/003)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

III. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums

Hintergrund

Die Europäische Kommission überarbeitet zurzeit die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 2004/48 (IPRED) mit dem Ziel, bis Ende 2011 einen Revisionsvorschlag anzunehmen.

Doch aufgrund der verzögerten Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten und des geringen Umfangs der Rechtsprechung ist BEUC der Meinung, dass eine Verabschiedung strengerer Regeln für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verfrüht wäre. Die Verabschiedung strengerer Durchsetzungsmaßnahmen setzt eine Überarbeitung des materiellen Rechts mit dem Ziel einer Anpassung an das digitale Umfeld voraus. Die Richtlinie bedarf einer allgemeinen Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen der geltenden Bestimmungen auf die Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft und auf Innovationen.

Die Europäische Kommission hat jedoch keine derartige Bewertung durchgeführt und gleichzeitig die Ergebnisse einiger unabhängiger Studien von Regierungen, internationalen Organisationen und Akademikern ignoriert, in denen die allgemeinen positiven wirtschaftlichen Auswirkungen des Filesharing auf die Entwicklung der Content-Industrie herausgestellt werden.

Unsere Forderungen

- Durchsetzungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und ohne Einschränkung mit den Grundrechten der Verbraucher übereinstimmen, d. h. mit dem Recht auf Unschuldsvermutung, dem Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf die Vertraulichkeit von Kommunikation. Gesetze, in denen Verbraucher wie Kriminelle behandelt werden, werden abgelehnt.
- Die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (IPRED) sollte erst nach Durchführung einer allgemeinen ökonomischen Analyse der Auswirkungen auf Innovationen und die Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft überarbeitet werden.
- Die Europäische Kommission sollte klären, inwiefern das reine Herunterladen einen Verstoß darstellt, und die Grenzen der Ausnahme von Vervielfältigungen zu privaten Zwecken festlegen.
- Jeder Vorschlag in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sollte eine IP-Adresse als Teil der personenbezogenen Daten behandeln und sicherstellen, dass persönliche Daten über Internetnutzer nur an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden dürfen.
- Anbieter von Internetdienstleistungen sollten nicht dazu gezwungen werden, allgemeine Filter- und Sperrtechnologien für die Durchsetzung von Urheberrechten einzusetzen, in Übereinstimmung mit den Schlussanträgen des Generalanwalts des Europäischen Gerichtshofs im Fall *Sabam gegen Scarlet*.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, [Antwort von BEUC](#) (x/2011/041)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

IV. Kollektive Verwaltung von Urheberrechten in Europa

Hintergrund

Verbraucher wollen zu Inhalten von einwandfreier Qualität und zu einem angemessenen Preis Zugang haben, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Wohnsitz. Sie müssen von der Einrichtung eines Binnenmarktes sowohl online als auch offline profitieren können. Zur Zeit führen die territoriale Verwaltung von Urheberrechten in Verbindung mit der Unsicherheit in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Urheberrechten, den komplizierten Lizenzierungsmechanismen sowie fehlenden Standards in Bezug auf die Governance und Überwachung von Verwertungsgesellschaften zu einer Zersplitterung des europäischen Marktes für kreative Inhalte.

Der in Kürze erwartete Vorschlag der Europäischen Kommission in Bezug auf die kollektive Verwaltung von Urheberrechten, der für das 1. Quartal 2012 erwartet wird, muss konkrete Maßnahmen enthalten, um sowohl die multi-territoriale als auch die EU-weite Lizenzierung zu vereinfachen, ebenso wie hohe Standards für Verwertungsgesellschaften.

Unsere Forderungen

- Die multi-territoriale und EU-weite Lizenzierung von Inhalten sollte gefördert werden.
- Die Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei Urheberrechten muss durch die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Datenbank für Urheberrechte verbessert werden.
- Es sollte eine „one stop shop“-Lösung für die Vergabe von Nutzungsrechten und die Gewährung multi-territorialer Lizenzen eingerichtet werden.
- Der Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf Dienste und Gebühren muss angekurbelt werden.
- Die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle für den Onlinevertrieb von Inhalten sollte gefördert werden.
- Das aktuelle System länderabhängiger Veröffentlichungsfenster sollte überarbeitet werden und die Medien-Chronologie beim Vertrieb audiovisueller Inhalte aufgehoben werden.
- Es sollten umfassende Vorschriften in Bezug auf die Governance, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Überwachung von Verwertungsgesellschaften eingeführt werden.

Dokumente

- [BEUC IPR Strategie: How to make IPRs work for both creators and consumers \(x/2011/034\)](#)
- Reflexionspapier über kreativen Internet-Inhalt [BEUC-Antwort \(x/2010/003\)](#)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

V. Überarbeitung der Roaming-Verordnung

Hintergrund

Trotz der Verpflichtung der EU, dafür zu sorgen, dass die Verbraucher alle Funktionen ihrer Mobilfunkgeräte bei Reisen ins Ausland ohne Einschränkung (für Telefonate, SMS, E-Mails) nutzen können, sieht die Realität so aus, dass ein Wettbewerbsmarkt für Roaming-Dienste den Anforderungen der Verbraucher noch gerecht werden muss. Die meisten Verbraucher trauen sich immer noch nicht, ihre Handys oder Smartphones im Ausland zu nutzen, und schalten sie sogar lieber aus, um hohe Rechnungen zu vermeiden. Diese Realität wird durch eine Eurobarometer-Umfrage belegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass 72% der Handynutzer ihre Telefonate bei Aufenthalt im Ausland weiterhin einschränken, weil sie Bedenken in Bezug auf die Kosten haben.

Im Juli 2011 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Roaming-Verordnung. Der Vorschlag reduziert die Groß- und Einzelhandelsobergrenzen für Sprach- und SMS-Preisgestaltung bei gleichzeitiger erstmaliger Einführung von Einzelhandelsobergrenzen für Datenroaming. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission die Einführung struktureller Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs vorgeschlagen, indem Kunden ab 1. Juli 2014 gestattet wird, sich bei einem alternativen Roaming-Anbieter anzumelden. Der Vorschlag führt auch einen Großhandels-Roamingzugang ein, der mobilen Betreibern (einschließlich so genannter virtueller mobiler Betreiber) ermöglichen wird, die Netzwerke anderer Betreiber zu nutzen.

Unsere Forderungen

- BEUC fordert eine weitere Herabsetzung regulierter, maximaler durchschnittlicher Eurotarif-Gebühren für Groß- und Einzelhandelspreise:
 - Großhandelsobergrenzen für Sprach-Roaming auf €0,10 pro Minute als Ausgangspunkt, mit einer weiteren Senkung auf €0,07 und € 0,04 im Juli 2013 und Juli 2014; Einzelhandelsobergrenzen müssen am 1. Juli 2012, am 1. Juli 2013 und am 1. Juli 2014 auf €0,15 pro Minute, €0,13 und €0,10 für ausgehende Anrufe reduziert werden.
 - Die Preise für eingehende Anrufe auf €0,07 pro Minute am 1. Juli 2012 und eine weitere Senkung auf €0,05, €0,03, €0,00 jeweils im Juli 2013, im Juli 2014 und im Juli 2015;
 - Reduktion des Euro-SMS-Tarifs auf €0,07 pro SMS am 1. Juli 2012, mit weiterer Senkung auf €0,05 pro SMS im Jahr 2014;
 - Senkung von Großhandelsobergrenzen im Datenroaming auf €0,25/1MB per Juli 2012, mit weiteren Senkungen auf €0,15/1MB und €0,05/1MB jeweils 2013 und 2014. Reduktion des Euro-Datentarifs auf €0,50/1MB als nächste Einzelhandelspreis-Obergrenze, gefolgt von einer weiteren Senkung auf €0,30/1MB, €0,10/1MB jeweils 2013 und 2014;
- Die Umstellungsperiode zwischen Roaminganbietern sollte 3 Tage nicht überschreiten;
- Die Datenroaming-Schutzgrenze sollte für alle Tarife und Pakete gelten - für nachträglich sowie vorauszahlende Kunden und für alle Dienstleistungen;
- Einführung des Kilobyte (KB) als Abrechnungseinheit ohne Aufrundung;
- Beseitigung der Einzelhandelsobergrenzen nur, wenn der Markt konkurrenzbetont ist - Überarbeitung frühestens 2016.

Dokumente

- [BEUC Positionspapier zum Kommissionsvorschlag \(x/2011/108\)](#)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

Finanzdienstleistungen

I. Sicherungssysteme

Hintergrund

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass der Schutz der Einlagen der Verbraucher von zentraler Bedeutung ist, sowohl für die Gewährleistung der Stabilität des Bankensektors als auch zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher. Die Funktion von Einlagensicherungssystemen ist wichtig: sie gewährleisten den Schutz der Einlagen und bieten den Finanzsystemen gleichzeitig Sicherheit, indem sie helfen, einen Sturm auf die Banken („Bank Runs“) zu verhindern.

Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission enthält zahlreiche Fortschritte im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung in Bezug auf Einlagensicherungssysteme. Es gibt jedoch noch Raum für einige Verbesserungen. Es hat den Anschein, als würde die Sicherheit des Bankensektors zu stark betont, anstatt den Schutz der Verbraucher durch die Harmonisierung nützlicher Schutzmaßnahmen zu erhöhen.

Der Schutz von Anlegervermögen im Fall von Betrug oder Missmanagement durch Investmentfirmen oder Banken ist äußerst wichtig, um das Vertrauen der Privatanleger in Finanzdienstleistungen wieder herzustellen. Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission in Bezug auf Anlegerentschädigungssysteme enthält im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung viele Fortschritte, um die Entschädigung der Verbraucher im Fall von Betrug zu gewährleisten.

Unsere Forderungen

A. Einlagensicherungssysteme

- BEUC befürwortet den Vorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Abschaffung von Aufrechnungsmechanismen zwischen den Verbindlichkeiten des Einlegers und seiner Einlagen; Schutz der angefallenen, aber nicht kreditierten Zinsen; gesetzlicher *ex ante*-Finanzierung der Einlagensicherungssysteme.
- Die Sicherungsgrenze sollte *je Einleger* und *je Bankmarke* und nicht *je Banklizenz* gelten.
- Für vorübergehend höhere Einlagen ist eine minimale Harmonisierung notwendig, wobei die Umstände, die eine Auslösung der Schutzmechanismen bewirken, ausgeweitet werden sollten.
- Rückzahlungen an Einleger sollten nicht Maßnahmen vorgezogen werden, die eine Übertragung von Einlagen an ein anderes Institut ermöglichen oder die Insolvenz verhindern.
- Wenn die Rückzahlung nicht innerhalb von 7 Tagen erfolgt, sollte der Einleger Anspruch auf vorzeitige Rückzahlungen haben.
- Die Forderung von Rückzahlungen sollte nicht mit einer Frist verbunden werden. Jedes Einlagensicherungssystem sollte eine Rückstellung für alle Einleger vornehmen, deren Identität bekannt ist, die das Einlagensicherungssystem aber noch nicht in Anspruch genommen haben.

B. Anlegerentschädigungssysteme

- BEUC begrüßt die wichtigsten Änderungen der Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme, die wie folgt aussehen:
 - Die Ausweitung des Schutzes auf einige bisher noch nicht vorgekommenen Fälle (Insolvenz einer Hinterlegungsstelle oder Depotbank, die von der Investmentfirma ausgewählt wurde).
 - Schutz des Investmentbesitzers im Fall der Insolvenz der Hinterlegungsstelle des OGAW-Vermögens.
 - Ein höherer Schutz: €50.000 anstatt €20.000.
 - Ausschluss des Grundsatzes der Mitversicherung.
 - Deckung von Fonds in anderen Währungen als die der Mitgliedsstaaten.
- Wir sind der Meinung, dass sämtliche Lücken beim Schutz von flüssigen Mitteln geschlossen werden sollten. Der Verbraucherschutz sollte für Kunden, die den Markt über eine Investmentfirma betreten, nicht schwächer ausfallen als für solche, die ihn über Banken betreten.

Dokumente

- [BEUC Positionspapier zu Anlegerentschädigungssystemen \(x/2010/084\)](#)
- [BEUC Positionspapier zu Einlagensicherungssystemen \(x/2010/083\)](#)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

II. Verbesserung des Anlegerschutzes: PRIPs, OGAW, Finanzmarktrichtlinie & Versicherungsvermittlungsrichtlinie

Hintergrund

Die Komplexität und Langfristigkeit von Geldanlagen machen es für den Privatanleger schwierig, die Eignung einer Anlage vor Ablauf eines langen Zeitraums ab dem Zeitpunkt der Anlageentscheidung zu beurteilen. Der nicht mögliche Vergleich der verschiedenen Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIPs) macht es für den einfachen Anleger unmöglich, eine informierte Entscheidung in Bezug auf seine Anlagen zu treffen. Die Falschberatung (Misselling) in Bezug auf langfristige Anlagen ist für Verbraucher von extremem Nachteil und führt dazu, dass diese im Rentenalter keine ausreichenden Einnahmen zur Verfügung haben.

Im Dezember 2010 hat die Europäische Kommission über bestimmte Aspekte der bevorstehenden Überarbeitung verschiedener Richtlinien in Bezug auf den Schutz von Privatanlegern konsultiert: Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIPs), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Finanzmarktrichtlinie) sowie die Richtlinie über Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsrichtlinie). BEUC hat zu allen diesen Konsultationen Stellung genommen und dabei die Verbesserungen hervorgehoben, die notwendig sind, um eine falsche Beratung (Misselling) in Bezug auf Anlagen zu verhindern und das Vertrauen der Verbraucher in den Finanzsektor wieder herzustellen. Die Finanzmarktrichtlinien-Vorschläge (Richtlinie und Verordnung) wurden im Oktober 2011

freigegeben. Die Vorschläge für PRIPs, Versicherungsvermittlungsrichtlinie und OGAW werden Anfang 2012 erwartet.

Unsere Forderungen

- Die Pflicht zu redlichem, ehrlichem und professionellem Verhalten im besten Interesse der Kunden sollte ein allgemeiner Grundsatz sein, der - unabhängig von der Art des Finanzproduktes - für alle Finanzdienstleistungen gültig ist.
- Die Einführung eines einheitlichen „Key Investor Information Document“ (KIID) mit einem synthetischen Risikoindikator (SRI) ist von zentraler Bedeutung, um die Anleger besser zu informieren und den Vergleich zu vereinfachen. BEUC befürwortet ein stark standardisiertes Informationsblatt und fordert eine Überarbeitung des aktuellen SRI für OGAW, damit er für alle Anlageformen von Nutzen wird.
- BEUC unterstützt vollständig die Maßnahmen, die von der Europäischen Kommission im Konsultationsdokument über die Finanzmarkttrichtlinien-Überarbeitung in Bezug auf organisatorische Anforderungen für die Einführung von Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen vorgeschlagen wurden, insbesondere: Beurteilung der Kompatibilität eines spezifischen Produktes, einer Dienstleistung oder Transaktion mit den Charakteristiken und Anforderungen der Kunden, denen diese Produkte angeboten werden; und Stresstests für die Produkte und Dienstleistungen. Dies ist ein fehlendes Glied im Schutz der Kleinanleger.
- In Bezug auf OGAW begrüßt BEUC den Ansatz der Europäischen Kommission, dass das Schutzniveau für OGAW mindestens dem für Alternative Investmentfonds (AIF) geltenden Standard entsprechen muss, und, dass die zahlreichen Kleinanleger von OGAW die notwendige Sicherheit erhalten sollten, damit sie OGAW vertrauen können.

Dokumente

- [BEUC Broschüre zu Anlageprodukten: „Eine gute Investition – Wie die EU die Geldanlagen der Verbraucher besser schützen kann“](#) (x/2011/102)
- Antworten von BEUC zu Konsultationen über [PRIPs](#) (x/2011/009), [die Finanzmarkttrichtlinie](#) (x/2011/010), [die Versicherungsvermittlungsrichtlinie](#) (x/2011/026) and [OGAW](#) (x/2011/007)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

III. Hypothekarkredit-Richtlinie

Hintergrund

Die Aufnahme eines Darlehens für den Bau oder Kauf von Wohneigentum stellt im Leben der meisten Menschen die wichtigste finanzielle Entscheidung dar, durch die sie für einen Zeitraum von 20, 30 Jahren oder noch länger gebunden werden. Die Kreditnehmer können es sich nicht leisten, schlecht beraten zu werden. Eine der Lehren, die aus der Finanzkrise gezogen wurden, war der unzureichende Schutz von Darlehensnehmern in zahlreichen EU-Ländern: nicht auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Darlehen, Falschinformation, eine aggressive Vermarktung, fehlende Informationen über die mit der Verwendung von Fremdwährungen verbundenen Risiken und eine oberflächliche Beurteilung der finanziellen Mittel der Kunden haben dazu geführt, dass mehr und mehr Darlehen unbezahlbar werden, die Darlehensnehmer häufiger in Zahlungsverzug geraten und die Zahl der Zwangsvollstreckungen gestiegen ist.

BEUC befürwortet den lange erwarteten Gesetzesvorschlag in Bezug auf Darlehensverträge in Verbindung mit Wohneigentum, der den Darlehensnehmern in ganz Europa einen höheren Schutz bieten sollte, während den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gegeben wird, die nationalen Standards noch weiter anzuheben. Während der Mindestharmonisierungs-Ansatz der Europäischen Kommission begrüßt wird, bedarf der Vorschlag noch einiger Verbesserungen. Der Vorschlag befindet sich nunmehr im Abstimmungsverfahren.

Unsere Forderungen

- Kombination eines hohen Grades an EU-Verbraucherschutz mit einem minimalen Harmonisierungsansatz;
- Vervollständigung der Kommissionsvorschläge im Hinblick auf die Ausführung von Unternehmenspflichten und minimalen Kompetenzanforderungen;
- Befähigung kompetenter Behörden des Gastgeberstaates, um eine wichtige Rolle in der Beaufsichtigung der Kreditgeber und Vermittler zu spielen: in dieser Perspektive bevorzugen wir einen 'europäischen Führerschein' anstelle eines 'europäischen Reisepasses'.
- Erweiterung des Geltungsbereichs des Richtlinienvorschlags zur Gewährleistung verantwortungsvoller vertraglicher Beziehungen zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern, auch im Fall einer Vertragsverlängerung;
- Gewährleistung, dass alle ermittelten Probleme in der Anwendung der Verbraucherkredit-Richtlinie in Bezug auf Werbung und vorvertragliche Informationen ordnungsgemäß berücksichtigt werden;
- Einführung der APRC-Definition, um alle damit verbundenen Zusatzdienstleistungen einzubeziehen;
- Behandlung des Problems variabler Zinssätze;
- Einschränkung des grenzüberschreitenden Datenaustauschs auf ausschließlich negative Kreditdaten;
- Beseitigung der Bestimmungen über Sanktionen gegen Verbraucher;
- Hinzufügung von Bestimmungen über die Entwicklung einer wahrhaft unabhängigen Beratung;
- Änderung des Kommissionsvorschlags, um Verbrauchern ein echtes Rückzahlungsrecht zu bieten.

Dokumente

- [BEUC Positionspapier zur Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge \(x/2011/055\)](#)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

IV. Transparenz und Vergleichbarkeit von Bankgebühren

Hintergrund

Im August 2010 hat die Europäische Kommission die Bankenindustrie in Europa (vertreten durch das European Banking Industry Committee, EBIC) dazu aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um geeignete Lösungen für mehr Klarheit und eine bessere Vergleichbarkeit der Gebühren für private Girokonten innerhalb der EU zu finden und umzusetzen. Die Aufforderung der Europäischen Kommission folgte auf ihre im September 2009 veröffentlichte Studie, die zu dem Ergebnis kam, dass die Bankgebühren in Europa häufig undurchsichtig und schwer verständlich sind. Folgende Ziele sollten im Rahmen der Initiative zur Selbstregulierung erreicht werden: Aufklärung und eine leichter verständliche Terminologie, eine bessere Vergleichbarkeit von Bankgebühren, mehr Transparenz und ein leichter Zugang zu Informationen über Bankgebühren.

Die Europäische Kommission forderte außerdem, dass Verbraucherverbände eng in dieses Projekt einbezogen werden sollten. Die Forderungen von BEUC wurden dem EBIC und der Europäischen Kommission vorgetragen. Allerdings werden die Vorschläge von EBIC bis jetzt unseren Erwartungen nicht gerecht, und werden nicht für geeignet gehalten, um Transparenz und Vergleichbarkeit persönlicher Kontogebühren für Verbraucher zu erreichen. Ferner wäre dieser Verhaltenskodex wertlos, wenn eine geeignete Überwachung und Aufsicht auf Länderebene fehlen. Die Kommission hat EBIC gebeten, seinen Vorschlag zu verbessern.

Unsere Forderungen

- Falls der endgültige Vorschlag von EBIC unseren Erwartungen entspricht, ersuchen wir den Rat, seinen Status zu bekräftigen und eine Aufsicht zu gewährleisten, um eine rasche Umsetzung durch den Banksektor zu gewährleisten.
- Wenn der EBIC-Vorschlag nicht zufriedenstellend ist, fordern wir die Europäische Kommission auf, eine Gesetzgebung in diesem Bereich vorzuschlagen.

Dokumente

- „Transparency and comparability of bank account fees“ project – [BEUC-Forderungen](#) (x/2011/054)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

V. Verbesserung der Finanzaufsicht

Hintergrund

Das europäische Finanzaufsichtspaket wurde im Jahr 2010 verabschiedet. Im Januar 2011 wurden drei Europäische Aufsichtsbehörden [European Supervisory Authorities (ESAs)] und ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken [European Systemic Risk Board (ESRB)] ins Leben gerufen, um die früheren Überwachungsausschüsse zu ersetzen. BEUC macht sich bereits jetzt ernsthafte Sorgen darüber, wie die Interessen der Verbraucher von diesen neuen Behörden berücksichtigt werden: die Berufung der Mitglieder von Interessengruppen der einzelnen Behörden lässt ein deutliches Ungleichgewicht zugunsten der Finanzdienstleister erkennen und Verbraucher sind unterrepräsentiert. Dies ist der Grund, warum BEUC eine Beschwerde wegen Misswirtschaft an den europäischen Ombudsmann gesendet hat.

Während auf nationaler Ebene darüber hinaus mehr und mehr Gesetze zum Schutz der Verbraucher im Bereich der Finanzdienstleistungen verabschiedet werden, wurde auf EU-Ebene nichts unternommen, um für eine wirksame Überwachung von Regelungen zum Schutz der Verbraucher in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten zu sorgen.

Unsere Forderungen

- Die Mitgliedschaften der Interessengruppen der europäischen Aufsichtsbehörden sollten noch einmal überprüft werden, damit die Meinungen der Verbraucher auf ESA-Ebene ordnungsgemäß berücksichtigt werden können.
- Wir appellieren an die dänische Präsidentschaft, eine Debatte über die Notwendigkeit unabhängiger und effizienter nationaler Finanzaufsichten, die überall in der EU für Verbraucherinteressen zuständig sind, zu starten.
- Wir fordern die Europäische Kommission auf, Initiativen in diesem Bereich vorzuschlagen: Einzelstaatliche Finanzaufsichtsbehörden, oder bestimmte, für den Verbraucherschutz zuständige Organisationen, sollten die Einhaltung sämtlicher Regelungen zum Schutz der Verbraucher auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen wirksam überwachen. Da die Gesetzgebung zunehmend durch die EU erlassen wird, sollten die nationalen Organisationen auf EU-Ebene zusammenarbeiten, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Dokumente

- [BEUC Grundsatzpapier](#) "Protection of consumers in the financial services area: Bedarf an unabhängigen und effizienten Aufsichtsbehörden überall in der EU" – BEUC fordert (x/2011/111)
- [BEUC Study on financial supervision](#) (x/2011/056)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

Energie und Nachhaltigkeit

I. Energieeffizienzrichtlinie

Hintergrund

Die vorgeschlagene Energieeffizienzrichtlinie setzt die Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG außer Kraft und wird im Europäischen Parlament und Rat diskutiert, wobei eine Vereinbarung während der dänischen Präsidentschaft erwartet wird. Die Richtlinie liefert den Mitgliedsstaaten, dem öffentlichen Sektor, der Industrie und Verbrauchern einen Rahmen für ihre Energieeffizienz- und Energieeinsparpolitik, u.a. bezüglich der Zielsetzungen, der Finanzierung und der Verbraucheraufklärung.

Die Energieeffizienzmaßnahmen und Regelungen zum Dienstleistungsangebot werden Auswirkung auf das tägliche Leben der Energieverbraucher haben. BEUC fordert, dass die Verbraucher nicht nur die richtigen Mittel und Informationen erhalten, um energieeffizienter zu sein und ihr Energiesparpotenzial zu erhöhen, sondern dass sie auf dem Energiemarkt auch zu aktiveren Akteuren werden und so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Unsere Forderungen

- Die Endkosten der Energieeffizienz-Pflichtsysteme werden nicht an die Verbraucher weiterverrechnet. Darüber hinaus ist eine stabile Überwachung, die Prüfung der tatsächlichen Einsparungen und Berichterstattung sowie die Transparenz der Kosteneffizienz des Pflichtsystems notwendig, um zu gewährleisten, dass Maßnahmen tatsächlich die behaupteten Kohlenstoff- oder Energieeinsparungen bringen, um die Auswirkungen auf Energierechnungen zu beurteilen.
- Mitgliedsstaaten sollten spezifische Strategien entwickeln, um eine effiziente Nutzung von Energie in ihren Wohnungen zu fördern und zu ermöglichen. Aufbauend auf dem im dritten Energiepaket begründeten Ansatz sollte es eine einzige Ansprechstelle geben, um grundlegende Beratung über Energiedienstleistungen und Wegweiser zu akkreditierten Anbietern zu erhalten. Zudem ist es wichtig, dass die Informationsbereitstellung nicht als Ziel an sich gesehen wird, sondern in einem gesetzlichen Rahmen integriert wird, der nur die Ergebnisse von Energieeffizienzprojekten belohnen wird.
- Bei allen Verweisen auf intelligente Zähler in der Richtlinie muss davon ausgegangen werden, dass die Verbraucher genaue, zeitnahe und verständliche Informationen zu ihrem Energieverbrauch benötigen, um ihre Verbrauchsmuster zu ändern und letztlich Energie einzusparen. Außerdem sollten sinnvolle Vorgaben bezüglich des Formats und Inhalts der Informationen gemacht werden, die den Verbrauchern auf den Displays angezeigt werden, um eine Verhaltensänderung zu bewirken. Daher sollten Kunden bei der Installation der intelligenten Zähler auch mit der entsprechenden Information und Beratung ausgestattet werden, um die potenziellen Vorteile von intelligenten Zählern zu maximieren.

Dokumente

- BEUC Positionspapier zur Energieeffizienzrichtlinie (x/2011/115)
- [ANEC/BEUC Grundsatzpapier](#) zum Energieeffizienzplan 2011 (x/2011/057)

Weitere Informationen: sustainenergy@beuc.eu

II. Intelligente Netze / Zähler (Einführung intelligenter Technologien)

Hintergrund

Europa hat einen hohen Preis für seine schlecht vernetzte und technisch oft überholte Energieinfrastruktur bezahlt. Die EU steht heute vor vielen Herausforderungen: Versorgungssicherheit, höhere Effizianzforderungen und die angemessene Einbindung erneuerbarer Energien sind wichtige Voraussetzungen für gut funktionierende Märkte, die den Verbrauchern Vorteile bringen.

Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission zu den „Energieinfrastrukturprioritäten für 2020 und danach“ ausgeführt, gehört die Einführung intelligenter Netztechnologien zu den Prioritäten der Europäischen Kommission.

BEUC war aktiv an einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission zu intelligenten Netzen beteiligt, um eine gemeinsame Vision für die Umsetzung intelligenter Netze und intelligenter Zähler zu entwickeln und regulatorische Anforderungen für die zentralen Punkte zu empfehlen.

Unsere Forderungen

- Verbrauchervertrauen und -beteiligung sind entscheidende Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung. Die Mitgliedsstaaten sollten Strategien und Kampagnen entwickeln, die auf dem Ansatz des (auf gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gerichteten) „Social Marketing“ basieren, um Verhaltensänderungen zu fördern.
- Transparente und robuste Prozesse sind nötig, um beurteilen zu können, ob die Vorteile der Umsetzung die Kosten aufwiegen. Es braucht Regelungsmechanismen, die sicherstellen, dass diese Vorteile den Verbrauchern Kosteneinsparungen erbringen.
- Die Interessen und Verbrauchsmuster der Verbraucher unterscheiden sich. Daher sollte ihnen die Entscheidung überlassen werden, ob sie einen intelligenten Zähler wollen bzw. brauchen.
- Ein besonderes Augenmerk sollte auf die schwächer gestellten Verbraucher gelegt werden. Es sollte analysiert werden, wie sich intelligente Zähler auf sie auswirken und ob sie davon profitieren.
- Datenschutz und Wahrung der Privatsphäre sollten von Beginn an und im Laufe aller weiteren Entwicklungsstufen in das Projekt eingebunden werden. Sicherheit und Datenschutz müssen Teil des Konzepts sein, gleichzeitig muss der Grundsatz der Datenminimierung erfüllt werden.

- Es müssen leicht abzulesende und übereinstimmende Daten zum Verbrauch bereitgestellt werden, um Vergleiche der verschiedenen Marktangebote zu ermöglichen (z.B. Gebühren auf Grundlage der Verbrauchsdauer). Die Verbraucher müssen freien Zugang zu ihren aktuellen sowie auch älteren Verbrauchsdaten haben.
- Für die Fernabschaltung bzw. Fernschaltung wird ein hoher Schutz benötigt.
- Zur Förderung der Interfunktionsfähigkeit und weiterer Funktionen von intelligenten Zählern werden entsprechende Standards gebraucht.

Dokumente

- ERGEG-Konsultation "Consultation on guidelines of Good Practice on regulatory aspects of smart metering for electricity and gas", [Antwort von BEUC](#) (x/2010/065)
- "Smart Energy Systems for empowered consumers" - [ANEC/BEUC Position](#) (x/2010/044);

Weitere Informationen: sustainenergy@beuc.eu

Sicherheit

I. Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit

Hintergrund

Auf dem EU-Markt werden oft unsichere Verbraucherprodukte entdeckt, die dann zurückgerufen werden müssen, auch solche, die das CE-Zeichen tragen. Hieraus erwachsen vermeidbare Risiken für die Gesundheit und Sicherheit.

Die Europäische Kommission plant 2012 eine Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit (RaPs), zu der 2010 eine Anhörungsphase stattfand. BEUC hat der Europäischen Kommission und dem Parlament Vorschläge zur Revision der Richtlinie unterbreitet. Viele unserer Anliegen wurden im Europäischen Parlament in seiner Resolution von März 2011 aufgegriffen, und wir hoffen, dass dies auch von der Europäischen Kommission in ihrem neuen Vorschlag für ein "Produktsicherheitspaket" übernommen wird, das aus einem Binnenmarkt-Aufsichtsinstrument für alle Produkte, einem Vorschlag für eine neue Allgemeine Produktsicherheits-Richtlinie (GPSD) und eine mehrjährige Marktaufsichts-Rahmenplan besteht, das 2012 vorgestellt wird.

Unsere Forderungen

- BEUC appelliert an die Europäische Kommission, die Empfehlungen der Resolution des Europäischen Parlaments von März 2011 über die Revision der Allgemeinen Produktsicherheits-Richtlinie (GPSD) & Marktaufsicht in ihrem Gesetzgebungspaket zu reflektieren.
- Es muss mehr Klarheit darüber herrschen, wie die verschiedenen in der EU geltenden Gesetze zur Produktsicherheit miteinander interagieren. Die Verantwortung der Hersteller muss verstärkt und verdeutlicht werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass der Grad der Durchsetzung EU-weit gleich ist, und dass die Maßnahmen zur Überwachung des Marktes greifen.
- Auf Produkte, die auf Kinder anziehend wirken, sollte explizit eingegangen werden. Außerdem sollte das Verbot von Lebensmittelimitaten aufrecht erhalten bleiben.
- Es sollte ein europäischer Rahmen für die Marktüberwachung und den breiteren Zugang zu Informationen über gefährliche Produkte entwickelt werden. Es sollten ein mit EU-Mitteln finanziertes Unfallstatistiksystem und eine europäische Beschwerdeabwicklungs- und Meldestelle eingerichtet werden.
- Die EU-Notfallmaßnahmen sollten ganz und gar an den Risiken ausgerichtet werden, auf die sie sich beziehen, entweder, indem diese Maßnahmen dauerhaft eingeführt werden oder indem ihre Geltung sichergestellt wird, bis eine zufriedenstellende Lösung gefunden wird.
- Die Entscheidungen der Europäischen Kommission, die Sicherheitsanforderungen im Rahmen der RaPs festlegen und die auf die Unterstützung der Entwicklung von genormten Mandaten abzielen, sollten rechtsverbindlichen Status erhalten.

Dokumente

- Gemeinsames Papier von BEUC/ANEC: Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit – „[Key issues from a consumer's perspective](#)“ (x/2010/031)

Weitere Informationen: safety@beuc.eu

II. Nanotechnologien und Nanomaterialien

Hintergrund

Nanotechnologien sind neue Technologien, die sich auf dem Vormarsch befinden. In einigen Anwendungen können sie für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Vorteile mit sich bringen. Im Hinblick auf die Umwelt können sie die Energieeffizienz steigern, medizinische Therapien können sie in ihrer Wirksamkeit verbessern und Produktionsabläufe optimieren. Dennoch sind wir wegen der potenziellen kurz- und langfristigen Negativfolgen von Nanomaterialien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt besorgt.

Besorgniserregend finden wir in diesem Zusammenhang die zunehmende Verwendung von Nanomaterialien in Verbraucherprodukten, die ohne vorherige Risikobewertung auf dem europäischen Markt verkauft werden. Besondere Bedenken haben wir im Hinblick auf Produkte, mit denen Verbraucher täglich in direkten Kontakt kommen (zum Beispiel Kosmetik und Lebensmittel). Es ist sehr wichtig, dass die Verbraucher gut geschützt werden und sich sicher sein können, dass jedes auf dem Markt erhältliche Produkt, das aus Nanomaterialien besteht (oder mit deren Hilfe hergestellt wurde) unabhängig bewertet und als sicher befunden wurde, bevor es verkauft werden darf. BEUC stellt hohe Erwartungen im Hinblick auf einen zukünftigen Aktionsplan der EU für Nanotechnologien.

Im Oktober 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung zur Definition des Begriffs 'Nanomaterialien'. Obwohl BEUC die Tatsache begrüßte, dass mehr Deutlichkeit über den Begriff 'Nano' zur Annahme spezifischer Sicherheitsanforderungen in der Gesetzgebung führen kann, waren wir darüber enttäuscht, dass der Begriff zu eng definiert wurde.

Unsere Forderungen

- Eine Prüfung und ggf. Anpassung aller relevanten Rechtsvorschriften (REACH und Produktsicherheitsvorschriften) sollte vorgenommen werden, um den potenziellen Risiken von Nanotechnologien angemessen zu begegnen.
- Die Entwicklung geeigneter Sicherheits- und Risikobewertungsmethoden sollte unter Berücksichtigung aller Eigenschaften von Nanomaterialien gefördert werden.
- Für alle Nanomaterialien, die in Verbraucherprodukten oder in Produkten, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, enthalten sind, sollte eine Sicherheitsbewertung und Zulassung vorgeschrieben werden. Hier sollte das Prinzip „Ohne Daten kein Markt“ gelten.
- Die Hersteller sollten Verbraucherprodukte, die Nanomaterialien enthalten, kennzeichnen müssen, so wie es die neue Verordnung für Kosmetik vorschreiben wird. Es sollte eine Liste der Produkte auf dem EU-Markt, die Nanomaterialien enthalten, aufgestellt werden.

- Auf Produkten, die mit dem Hinweis vermarktet werden, dass sie Nanomaterialien enthalten, werden derzeit irreführende Angaben gemacht; diese müssen reguliert werden.
- Bei Finanzierung und Forschung sollten die Prioritäten auf diejenigen Aspekte von Nanomaterialien gelegt werden, die für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Sicherheit relevant sind.
- In der gesamten EU muss eine öffentliche Debatte über Nanotechnologien geführt werden.

Dokumente

- Konsultation zur Definition von "Nanomaterialien", [BEUC-Antwort](#) (x/2010/081)
- [Faltblatt](#) (x/2010/076) zum Dokument "[2010 inventory of products claiming to contain nanomaterials](#)" (x/2010/077)
- "Small is beautiful, but is it safe?" [ANEC/BEUC Positionspapier](#) (x/2009/043)

Weitere Informationen: safety@beuc.eu

III. Chemikalien, die einen Einfluss auf das Hormonsystem ausüben

Hintergrund

Wir kommen tagtäglich in engen Kontakt mit einer enormen Anzahl zivilisationsbedingter Chemikalien. Wir verwenden Hautcremen mit Parabenen, Computer mit bromierten Brandschutzmitteln und Küchengeräte aus Kunststoff mit Bisphenol A (BPA). Viele dieser Chemikalien, die sich in Verbraucherprodukten befinden, sind als störend für das Hormonsystem bekannt, insbesondere wenn der Kontakt in entscheidenden Entwicklungsstadien, wie beispielsweise der pränatalen Phase stattfindet. Endokrin wirksame Stoffe werden mit gängigen Krankheiten in Zusammenhang gebracht, beispielsweise Adipositas, Diabetes, kardiovaskuläre Krankheiten, Krebs und Unfruchtbarkeit.

Der Kontakt mit mehreren Chemikalien im alltäglichen Leben ist besonders besorgniserregend, da der gesetzliche Rahmen der EU diesen 'chemischen Cocktail-Effekt' größtenteils vernachlässigt und die Sicherheit pro einzelne Chemikalie beurteilt. Im Dezember 2009 forderte der Umweltrat die Europäische Kommission auf, Empfehlungen zu veröffentlichen, wie ein Kontakt mit endokrin wirksamen Stoffen weiter im Rahmen der bestehenden EU-Gesetzgebung behandelt werden sollte, *inter alia* im Kontext ihres 4. Fortschrittberichts über die Umsetzung der Strategie über endokrin wirksame Stoffe, die im August 2011 veröffentlicht wurde.

Unsere Forderungen

- Der Kontakt mit endokrin wirksamen Chemikalien (EDCs) sollte reduziert werden. Zu diesem Zweck müssen Chemikalien mit endokrin wirksamen Eigenschaften eingeschränkt und allmählich vom Markt genommen werden. Sichere Alternativen müssen verwendet werden, wenn es diese gibt.
- Eine wissenschaftlich basierte Definition eines "endokrin wirksamen Stoffes", die kohärent und für alle bestehenden und künftigen EU-Gesetze anwendbar ist, ist erforderlich.
- Gemäß REACH ist es die Rolle der Behörden, registrierte Substanzen zu evaluieren und entsprechende Risikomanagement-Maßnahmen vorzuschlagen. Beim Screening der chemischen Sicherheitsbewertungen der Antragsteller sollten nicht nur die Informationen der REACH-Akte berücksichtigt werden, sondern auch andere verfügbare Informationen, um zu beurteilen, ob die Substanz (potenziell) endokrin wirksam ist.
- EDCs, die als Höchst besorgniserregende Substanzen (SVHC) identifiziert wurden, sollten in Anhang XIV der REACH -Verordnung aufgenommen werden. Wobei die Nutzung dieser Substanzen konsequenterweise einer Genehmigung bedarf.
- Als Teil der EU-Strategie über endokrin wirksame Stoffe hat die Europäische Kommission eine prioritäre Liste von Substanzen identifiziert, deren Rolle als endokrin wirksame Stoffe weiter evaluiert werden müssen. Diese Liste wurde jedoch vor mehreren Jahren erstellt und sollte aktualisiert werden, unter Berücksichtigung der REACH-Anmeldeakten und neuer verfügbarer Daten.
- Methoden zur Risikobewertung und zum Risikomanagement müssen aktualisiert werden, um die Wirkung geringer Dosen von EDCs sowie die zusätzlichen Wirkungen verschiedener Chemikalien zu berücksichtigen.
- Es sind mehr von der EU finanzierte Forschungsarbeiten erforderlich, um die Komplexität des Hormonsystems und die gesundheitlichen Auswirkungen endokrin wirksamer Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und Umwelt besser zu verstehen.

Dokumente

- [Top 10 actions MEPs can undertake to lower the exposure of consumers and of the environment to endocrine disrupting chemicals](#), (x/2011/040)
- [Endocrine Disrupting Chemicals Factsheet](#) (x/2011/039)
- BPA sollte für Verbraucherprodukte auslaufen– [Grundsatzpapier](#) (x/2011/038)

Weitere Informationen: safety@beuc.eu

Lebensmittel

I. Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben

Hintergrund

Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben werden von der Lebensmittelindustrie als wichtiges Marketinginstrument eingesetzt, um Verbraucher zum Kauf von Produkten zu bewegen. Wegen der vielen übertriebenen und aus der Luft gegriffenen Angaben, die auf dem Markt zu finden sind, ist es für die Verbraucher schwer herauszufinden, welche davon vertrauenswürdig sind, und letztlich eine informierte Entscheidung zu treffen. Häufig betonen diese Angaben nur einen positiven Aspekt, wie etwa einen niedrigen Zuckergehalt, wohingegen auf den hohen Gehalt an Salz oder gesättigten Fettsäuren nicht hingewiesen wird.

Um dem Problem der vielen Lebensmittel, die den Verbrauchern wegen angeblicher gesundheitlicher Vorteile oder guter Nährwerte angepriesen werden, zu begegnen, wurde 2006 eine EU-Verordnung mit harmonisierten Vorschriften für die Verwendung von Angaben verabschiedet.

Die Regulierung solcher Angaben dient dem Zweck, unfundierte und irreführende Angaben zu verbieten und nur solche Angaben zuzulassen, die wissenschaftlich begründet sind und auf die der Verbraucher sich verlassen kann. Auch wird so sichergestellt, dass Unternehmen, die auf wissenschaftlich fundierte Angaben zurückgreifen können, den Nutzen aus ihren Investitionen ziehen können.

Unsere Forderungen

- BEUC hat hohe Erwartungen in die Einführung einer positiven Liste autorisierter Angaben gesetzt. Die endgültigen Listen über autorisierte Gesundheits- und Nährwertangaben sollten für europäische Verbraucher relevant sein, sollten breiteren öffentlichen Gesundheitsbotschaften nicht widersprechen und sollten Verbraucher nicht irreführen, um ein Produkt zu kaufen, das keinen Mehrwert bietet. Es ist sehr wichtig, dass übertriebene Angaben baldmöglichst vom Markt verschwinden, damit die Verbraucher den Angaben auf Lebensmitteln vertrauen können.
- Angaben in Bezug auf pflanzliche Substanzen sollten von EFSA dringlich beurteilt werden, auf dieselbe Art und Weise wie alle anderen allgemeinen gesundheitlichen Angaben.
- Die Nährwertprofile, ein zentraler und notwendiger Teil der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, werden den Verbraucher helfen, eine informierte Auswahl zu treffen. Sie hätten von der Europäischen Kommission bis Januar 2009 entwickelt werden sollen. Zwei Jahre später warten wir allerdings immer noch auf einen Vorschlag. Daher fordert BEUC die Europäische Kommission auf, ihren Vorschlag für Nährwertprofile baldmöglichst vorzulegen. Wir vertreten den Standpunkt, dass solche Profile robust und wissenschaftlich fundiert sein müssen und ihren Zweck erfüllen sollten, d.h. dass sie verhindern, dass Verbraucher durch die Angaben auf einem Lebensmittel über dessen Eigenschaften getäuscht werden.

Dokumente

- [BEUC Factsheet zu Gesundheits- und Nährwertbezogenen Angaben \(x/2011/025\)](#)
- [BEUC Factsheet zu Nährwertprofilen \(x/2011/024\)](#)
- [Positionspapier zu Nährwertkennzeichnung \(x/2008/052\)](#)

Weitere Informationen: food@beuc.eu

II. Klonen und neuartige Lebensmittel

Hintergrund

Neue Technologien in der Aufzucht und den Herstellungsprozessen von Lebensmitteln wirken sich potenziell auf die Lebensmittelsicherheit aus. Obwohl die Verbraucher von diesen Innovationen profitieren können, dürfen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation keinen höheren Stellenwert als die öffentliche Gesundheit und Sicherheit einnehmen. Insbesondere bezüglich der Technologie des Klonens zur Lebensmittelerzeugung hat BEUC Bedenken geäußert. Die überwältigende Mehrzahl der Verbraucher in der EU möchte nicht, dass Klonen zum Zweck der Lebensmittelherstellung verwendet wird. Auch haben die Verbraucher wegen der fehlenden Herkunftsnachweise bzw. Kennzeichnungen keine Möglichkeit, herauszufinden, ob ihr Fleisch oder ihre Milch von geklonten Tieren stammen oder nicht. Darüber hinaus hat die EFSA mit ihrer Aussage, dass nicht alle Fragen „zufriedenstellend behandelt“ werden können, selbst zu erkennen gegeben, dass es wissenschaftliche Restunsicherheiten gibt.

BEUC hat auf den Bericht der Europäischen Kommission zum Klonen vom Oktober 2010 reagiert, in dem vorgeschlagen wurde, einen konkreten Rechtsrahmen zur befristeten Aussetzung des Klonens und des Verbots von Lebensmitteln aus Klonen zu schaffen.

Wir bedauern, dass die Vermittlungsgespräche zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über eine Verordnung über Neue Lebensmittel gescheitert sind, so dass in der Regulierung des Vertriebs von Lebensmittelerzeugnissen von Nachkommen von Klonen eine Lücke bleibt und wodurch die positiven Vorschriften, die erreicht wurden, verloren gehen, zum Beispiel bessere Genehmigungsverfahren für Lebensmittel aus Drittländern oder eine Definition der Nanotechnologie. Die Europäische Kommission muss jetzt so schnell wie möglich eine Verordnung vorlegen, u.a. zum Thema Klonen. Wir hoffen, dass die dänische Präsidentschaft die Arbeit an diesem neuen Vorschlag rasch aufnehmen wird.

Unsere Forderungen

- Der neue Vorschlag der Europäischen Kommission für die Verordnung sollte das Thema der mittels Klonen erzeugten Lebensmittel, und der hier bestehenden Lücke, mit hoher Dringlichkeit angehen.
- Der Vorschlag der Europäischen Kommission, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln aus Klonen 5 Jahre auszusetzen, sollte auf die Nachkommen der Klonen sowie das Reproduktionsmaterial (Samen und Embryonen) ausgedehnt werden, zumindest bis die Wissenslücken geschlossen wurden und sichergestellt ist, dass die Verbraucher selbst wählen können, da es sonst zum Konsum von Lebensmitteln kommen würde, die aus den Nachkommen erzeugt werden.
- Sollte das Moratorium in Zukunft aufgehoben werden, sollte ein umfassendes, verpflichtendes System für den Herkunftsnachweis von Klonen und ihren Nachkommen existieren, sowie auch Kennzeichnungsvorschriften für daraus hervorgegangene Lebensmittel.

Dokumente

- Klonen zur Erzeugung von Lebensmitteln – [BEUC Anmerkungen zum Bericht der Kommission \(x/2010/087\)](#)
- [Positionspapier zur Verordnung über Neue Lebensmittel \(x/2010/005\)](#)

Weitere Informationen: food@beuc.eu

III. Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ('PARNUTS')

Hintergrund

Im Juni 2011 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Rahmengesetzgebung über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ('PARNUTS') vor. Diese Verordnung bezweckt die Abschaffung des Konzeptes von diätetischen Nahrungsmitteln und die Bereitstellung eines neuen gesetzlichen Rahmens zur Einführung allgemeiner Bestimmungen für eine begrenzte Anzahl gut etablierter und definierter Kategorien von Lebensmitteln, die als wesentlich für bestimmte verletzbare Bevölkerungsgruppen (Kleinkind-Rezeptur und Folge-Rezeptur, auf Getreide basierende Lebensmittel und Babynahrung für Babys und Kleinkinder und Lebensmittel für spezifische medizinische Zwecke) betrachtet werden.

BEUC unterstützt den Vorschlag der Kommission, um die Rahmenrichtlinie aufzuheben, aber einige der bestehenden, spezifischen Vorschriften für diese besonderen Lebensmittelkategorien aufrecht zu erhalten. BEUC hat im Vorfeld Bedenken geäußert, dass eine spezielle Kennzeichnung unter der aktuellen Rahmenrichtlinie bestimmte Lebensmittel davon ausschließen würde, anderen wichtigen Bestimmungen in den horizontalen Vorschriften zu entsprechen, die für alle Lebensmittel gelten und Gesetzeslücken für Hersteller oder Importeure bieten könnte, um andere Gesetze zu umgehen. Wir glauben, dass der Vorschlag zu einer besseren Funktion des Binnenmarktes und schlussendlich zu einer größeren Sicherheit und einem besseren Schutz der europäischen Verbraucher führen würde.

Unsere Forderungen

- Der Vorschlag der Europäischen Kommission sollte bestimmte Vorschriften über das Marketing und die Bewerbung von Lebensmitteln für Babys und Kleinkinder enthalten.
- Alle anderen Lebensmittelkategorien, mit Ausnahme derjenigen, die im Vorschlag enthalten sind, könnten und sollten von den anderen Teilen der horizontalen Gesetzgebung über Lebensmittelzusammensetzung und Etikettierungsfragen behandelt werden.
- Spezifische Vorschriften für spezifische Lebensmittelkategorien, die im Kommissionsvorschlag detailliert sind, sollten aufrechterhalten werden. Insbesondere:
- Spezifische Zusammenstellungskriterien, die durch wissenschaftliche Belege untermauert sind (z.B. Mindest- und Höchstmengen von Vitaminen, Mineralstoffen, Aminosäuren usw., Grenzwerte für bestimmte Pestizidrückstände).
- Zusätzliche Etikettierungsanforderungen, die durch Verbraucherschutzüberlegungen gerechtfertigt sind (wie z.B. Wichtiger Hinweis auf die spezifische Beschaffenheit und bestimmte auf den Nährwert bezogene Charakteristiken dieser Produkte, ihre Zielgruppe und beabsichtige

Anwendungsarten, gegebenenfalls die Notwendigkeit einer medizinischen Aufsicht, die Förderung und der Schutz von Stillpraktiken);

- Besondere Kontrollanforderungen, welche die effiziente offizielle Überwachung dieser spezifischen Produkte bedingen. BEUC unterstützt einen zentralisierten Genehmigungsprozess und das Ende des Bekanntmachungsverfahrens auf Ebene des Mitgliedsstaates. Dies würde dem Umstand ein Ende setzen, dass ähnliche Produkte aufgrund einer unterschiedlichen Interpretation und Umsetzung in mehreren Mitgliedsstaaten unterschiedlichen Einschränkungen und Kontrollen unterliegen.

Dokumente

- Lebensmittel für Babys und Kleinkinder sowie für medizinische Zwecke - [BEUC Grundsatzpapier zum Vorschlag der Kommission](#) (x/2011/95)

Weitere Informationen: food@beuc.eu

I. Patienteninformationen

Hintergrund

Im Oktober 2011 legte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag bezüglich der Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel vor. BEUC anerkannte die Bemühungen zur Verbesserung der ursprünglichen Vorschläge, bleibt aber besorgt, dass Patienten möglicherweise einigen Formen von Werbeinformationen ausgesetzt werden könnten.

Aufgrund einer starken Opposition des öffentlichen Gesundheitswesens im Hinblick auf den ursprünglichen Vorschlag aus dem Jahr 2008, der intensiven Umformulierung durch das Europäische Parlament und dem Zögern des Rates, diesbezügliche Diskussionen zu eröffnen, entschied sich die Europäische Kommission für eine Überarbeitung.

Wir hoffen, dass der Rat und das Europäische Parlament bei der Prüfung der Vorschläge Gesundheitsinteressen an erste Stelle setzen und das Recht der Verbraucher auf unvoreingenommene medizinische Informationen ohne Werbegehalt verteidigen werden.

Unsere Forderungen

- Sorgfältige Beurteilung des Mehrwerts von Vorschlägen und Gewährleistung, dass diese den Ansprüchen der Verbraucher in Bezug auf Gesundheitsinformationen tatsächlich entsprechen.
- Bessere Verdeutlichung, was als Information betrachtet werden kann, und was eine kommerzielle Mitteilung einer Partei mit kommerziellen Interessen darstellt.
- Gewährleistung, dass der Vorschlag keine Tendenz zugunsten der gewinnträchtigsten Arzneimittel und gegen Therapien ohne Arzneimittel einführt.
- Die Verbreitung von gedrucktem Material, das von der Industrie vorbereitet wird, sollte verboten werden.
- Die Informationsquelle sollte klar angegeben werden.
- Die wirksame Durchsetzung der Gesetzgebung, auch im Internet und den sozialen Medien, muss garantiert werden.
- Es sollte keine unangemessene Beeinträchtigung pharmazeutischer Unternehmen im Hinblick auf die Beziehung zwischen Gesundheitsmitarbeitern und Patient geben.
- Ein effizientes und effektives ex ante-Kontroll- und Überwachungssystem zur Aufrechterhaltung des Werbeverbots.
- Gute und unabhängige Informationsquellen (z. B. die Europäische Arzneimittelagentur (EMA, European Medicines Agency) oder das europäische Register über klinische Studien) sollten gefördert und gestärkt werden.
- Die Informationsquelle sollte klar angegeben werden.
- Die wirksame Durchsetzung der Gesetzgebung, auch im Internet und den sozialen Medien, muss garantiert werden.

Dokumente

- [BEUC Positionspapier](#) über Informationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel (x/2010/068)

Weitere Informationen: health@beuc.eu

II. Medizinische Geräte

Hintergrund

Im ersten Halbjahr 2012 wird die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Gesetzgebung in Bezug auf medizinische Geräte vorstellen, mit dem Ziel der Vereinfachung und Stärkung des derzeitigen Systems. Im Juli 2011 hat der Rat Schlussfolgerungen über Innovationen im Sektor der medizinischen Geräte verabschiedet.

BEUC war an der Debatte beteiligt, die der Verabschiedung der Schlussfolgerungen des Rates vorausging, sowie auch am Sondierungsprozess über die Zukunft medizinischer Geräte, der von der Kommission in den Jahren 2009 und 2010 ausgeführt wurde, um die wichtigsten volksgesundheitlichen und industriellen Herausforderungen des Sektors zu ermitteln.

Wir hoffen, dass der Rat die Verabschiedung des Vorschlages auf solche Art und Weise vorantreiben wird, dass die Verbraucherperspektive vollständig berücksichtigt wird.

Unsere Forderungen

- Höhere Qualität und Sicherheitsstandards für medizinische Geräte.
- Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie über medizinische Geräte, um neue und Grenzprodukte einzuschließen, wie beispielsweise jene, die in der kosmetischen Chirurgie verwendet werden.
- Einführung strengerer Prä- und Post-Marketinganforderungen
- Stärkung der Marktaufsichtssysteme und Ermöglichung einer Kooperation zwischen Mitgliedsstaaten.
- Ein europaweites Verbot von Werbung für medizinische Geräte
- Behandlung des Problems der Produktfälschung

Weitere Informationen: health@beuc.eu

III. E-Gesundheit

Hintergrund

2010 wurde die Digitale Agenda für Europa vorgestellt und die Mitteilung zur Innovationsunion im Rahmen der EU-Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum veröffentlicht. Die Digitale Agenda der EU beinhaltet gezielte Aktionen und Ziele für die e-Gesundheit als Teil einer breiteren Strategie zur nachhaltigen Gesundheitsversorgung und IKT-gestützter Hilfen für ein würdiges und unabhängiges Leben.

Parallel hierzu haben die Mitgliedsstaaten aktiv ergänzende Schritte im Bereich der e-Gesundheit unternommen. Die Schlussfolgerungen des Rates, die im Dezember 2009 angenommen wurden, forderten die Europäische Kommission auf, den Aktionsplan zur e-Gesundheit aus dem Jahr 2004 zu aktualisieren, und anschließend wurde die „eHealth Governance Initiative“ geschaffen. Diese hat zum Ziel, einen aktiven Beitrag zur Gestaltung der politischen Agenda der EU im Bereich der e-Gesundheit zu leisten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Interoperabilität gelegt werden soll.

Der zweite Aktionsplan zur e-Gesundheit (eHealth Action Plan, eHAP), über den aktuell debattiert wird, wird die Chance bieten, die bisherigen Aktionen zu bündeln, sie nach Möglichkeit weiterzuentwickeln und eine längerfristige Vision für die e-Gesundheit in Europa zu schaffen – im Rahmen der Strategie „Europa 2020“, der Digitalen Agenda für Europa, sowie der Mitteilung zur Innovationsunion und der damit verbundenen europäischen Innovationspartnerschaft zum aktiven und gesunden Altern.

Unsere Forderungen

- Wissen und Vertrauen sollten gefördert werden, damit die e-Gesundheitsleistungen von den Verbrauchern angenommen werden.
- Die Verbraucher sollten stets eine Einverständniserklärung zur Weitergabe ihrer persönlichen Gesundheitsdaten und der Erhebung anderer sensibler Daten abgeben müssen.
- Die rechtlichen, regulatorischen und organisationsbezogenen Interoperabilitätsbarrieren in der e-Gesundheit müssen überwunden werden.
- Die Entwicklung und Durchführung von Initiativen ist nötig, um die e-Gesundheitsdienstleistungen umsetzen zu können.

Dokumente

- [BEUC Position zur elektronischen Gesundheitsdatei](#) (x/2011/059)
- Öffentliche Konsultation zum EU-Aktionsplan zur e-Gesundheit, [BEUC-Antwort](#) (x/2011/058)

Weitere Informationen: health@beuc.eu

IV. Aktives und gesundes Altern

Hintergrund

2012 ist das Europäische Jahr des aktiven Alterns. Die europäische Innovationspartnerschaft zum aktiven und gesunden Altern ist Teil der „Innovationsunion“ der EU, die wiederum eine der Leitinitiativen der Strategie „Europa 2020“ ist.

Die Initiative, die im Februar 2011 vom Rat gebilligt wurde, soll den Verbrauchern im Alter ein gesundes, aktives und unabhängiges Leben ermöglichen, die Nachhaltigkeit und Effizienz des Sozialversicherungssystems und des Gesundheitswesens erhöhen, die Märkte für innovative Produkte und Dienstleistungen ankurbeln und wettbewerbsfähiger machen.

Unsere Forderungen

- BEUC fordert mehr Nachdruck auf Prävention und Gesundheitsförderung, gleichzeitig sollten den Verbrauchern geeignete Hilfestellungen an die Hand gegeben werden, um informierte und gesunde Entscheidungen zu treffen.
- Alle Verbraucher sollten Zugang zu hochwertiger medizinischer Versorgung haben, u. a. zu sicheren, bezahlbaren und innovativen Medikamenten.
- Bei der Verwendung von IKT-Lösungen muss die digitale Kluft zwischen den Generationen berücksichtigt werden, ebenso Aspekte der Sicherheit und Privatsphäre.
- Ältere Verbraucher haben spezifische Bedürfnisse, daher muss ein umfassenderer Ansatz verfolgt werden, der Finanzdienstleistungen, Lebensmittel, Gesundheit, Soziales, Bildung und Transport einbezieht.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zum aktiven und gesunden Altern, [BEUC-Antwort](#) (x/2011/016)

Weitere Informationen: health@beuc.eu



- AT** - Verein für Konsumenten-information - VKI
- AT** - Arbeitskammer - AK
- BE** - Test-Achats/Test-Aankoop
- BG** - Bulgarian National Association Active Consumers- BNAAC
- CH** - Fédération Romande des Consommateurs - FRC
- CY** - Cyprus Consumers' Association
- CZ** - TEST - Czech association of consumers
- DE** - Verbraucherzentrale Bundesverband - vzbv
- DE** - Stiftung Warentest
- DK** - Forbrugerrådet - FR
- EE** - ETL - Eesti Tarbijakaitse Liit
- EL** - Association for the Quality of Life - E.K.PI.ZO
- EL** - General Consumers' Federation of Greece - INKA
- EL** - Consumers' Protection Center - KEPKA
- ES** - Confederación de Consumidores y Usuarios - CECU
- ES** - Organización de Consumidores y Usuarios - OCU
- FI** - Kuluttajaliitto - Konsumentförbundet ry
- FI** - Kuluttajavirasto
- FR** - UFC - Que Choisir
- FR** - Consommation, Logement et Cadre de Vie - CLCV
- FR** - Organisation Générale des Consommateurs - OR.GE.CO
- HR** - Croatian Union of the Consumer Protection Associations - Potrosac
- HU** - National Association for Consumer Protection in Hungary - OFE
- IE** - Consumers' Association of Ireland - CAI
- IS** - Neytendasamtökin - NS
- IT** - Altroconsumo
- IT** - Consumatori Italiani per l'Europa - CIE
- LU** - Union Luxembourgeoise des Consommateurs - ULC
- LV** - Latvia Consumer Association - PIAA
- MK** - Consumers' Organisation of Macedonia - OPM
- MT** - Ghaqda tal-Konsumaturi - CA Malta
- NL** - Consumentenbond - CB
- NO** - Forbrukerrådet - FR
- PL** - Polish Consumer Federation National Council - Federacja Konsumentów
- PL** - Association of Polish Consumers - Stowarzyszenie Konsumentów Polskich
- PT** - Associação Portuguesa, para a Defesa do Consumidor - DECO
- RO** - Association for Consumers' Protection - APC-Romania
- SE** - The Swedish Consumers' Association - Sveriges Konsumenter
- SI** - Zveza Potrošnikov Slovenije - ZPS
- SK** - Association of Slovak Consumers- ZSS
- UK** - Which?
- UK** - Consumer Focus



The European Consumers' Organisation
 Bureau Européen des Unions de Consommateurs
 rue d'Arlon 80
 B-1040 Brussels
 Tel : +32 (0)2 743 15 90
 Fax: +32 (0)2 740 28 02
 consumers@beuc.eu
 www.beuc.eu



BEUC activities are partly funded from the EU budget